

Die Pflichtstation im Strafrecht

Leitfaden für Referendarinnen
und Referendare bei der
Staatsanwaltschaft Berlin

Inhaltsübersicht

I.	Vorbemerkung	S. 5
II.	Aufbau und Organisation der Strafverfolgungsbehörden	S. 5
	1. Übersicht über die Strafverfolgungsbehörden in Berlin	S. 5
	2. Das Amt der Staatsanwält*innen	S. 5
	3. Zuständigkeiten	S. 5
	a.) Örtliche Zuständigkeit	S. 5
	b.) Sachliche Zuständigkeit	S. 6
	c.) Struktur und Zuständigkeit innerhalb der StA Berlin	S. 6
	4. Weisungsgebundenheit der Staatsanwält*innen	S. 6
III.	Das Ermittlungsverfahren	S. 7
	1. Einleitung, Erfassung	S. 7
	2. Sachbearbeitung	S. 8
	a.) Verfügungen	S. 8
	b.) Prüfung der Neueingänge	S. 9
	c.) Ermittlungen	S. 9
	d.) Haftsachen	S. 11
IV.	Abschluss des Ermittlungsverfahrens	S. 11
	1. Einstellung nach den §§ 153 ff. StPO	S. 11
	a.) § 153 StPO	S. 11
	b.) § 153 a StPO	S. 12
	c.) § 154 StPO	S. 12
	d.) § 154 a StPO	S. 13
	e.) § 154 f StPO	S. 13
	2. Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	S. 14
	a.) Der Einstellungsbescheid	S. 14
	b.) Die Rechtsbehelfsbelehrung	S. 14
	c.) Weitere Verfügungspunkte	S. 14
	d.) Die Beschwerde	S. 15
	e.) Beispiel für einen Einstellungsbescheid	S. 15

3.	Erhebung der öffentlichen Klage	S. 16
	a) Die Anklageschrift/Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen	S. 16
	b) Antrag Erlass eines Strafbefehls	S. 19
V.	Sitzungsververtretung in Strafsachen gegen Erwachsene	S. 19
1.	Einführung	S. 19
2.	Vorbereitung der Hauptverhandlung	S. 19
3.	Die Hauptverhandlung	S. 20
	a.) Allgemeines	S. 20
	b.) Vor Aufruf der Sache	S. 21
	c.) Nach Aufruf der Sache	S. 21
	(1) Ablauf der Hauptverhandlung	S. 21
	(2) Anwesenheitspflichten	S. 21
	(a) Fehlen des/der Angeklagten	S. 22
	(b) Fehlen der Verteidiger*innen	S. 23
	(c) Fehlen des Dolmetschers	S. 24
	d.) Erörterung der Personalien	S. 24
	e.) Verlesung der Anklage	S. 25
	f.) Verständigung	S. 26
	g.) Belehrung und Vernehmung des/der Ang. zur Sache	S. 27
	h.) Beweisaufnahme	S. 27
	(1) Vernehmungen der Zeug*innen	S. 27
	(2) Anhaltspunkte für strafbare Handlungen	S. 28
	(3) Keine vollständige Beweisaufnahme	S. 28
	(4) Antragsdelikte	S. 29
	(5) Beweisanregungen/Beweisanträge	S. 30
	(6) Abweichungen in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht	S. 30
	i.) Weitere Anträge, Erklärungen vor dem Schließen der BA	S. 31
	(1) Teileinstellungen nach §§ 153, 153 a, 154, 154 a StPO	S. 31
	(2) Erklärungen zu beschlagnahmten Gegenständen	S. 31
	j.) Der Schlussvortrag	S. 32
	(1) Anrede	S. 32
	(2) Darstellung des Ergebnisses der Beweisaufnahme	S. 32
	(a) Zusammenfassung und Würdigung der Einlassung des/der Angeklagten	S. 33

(b) Zusammenfassung und Würdigung der übrigen Beweisaufnahme	S. 33
(3) Rechtliche Würdigung	S. 34
(4) Strafzumessung	S. 34
(a) Bestimmung des Strafrahmens	S. 34
(b) Strafzumessung i.e.S.	S. 36
(c) Bildung der Strafe	S. 37
(d) Geldstrafe	S. 37
(e) Freiheitsstrafe	S. 39
(f) Gesamtstrafenbildung	S. 40
(5) Bewährung	S. 42
(6) Nebenentscheidungen	S. 42
(a) Kompensationsentscheidung	S. 43
(b) Vermögensabschöpfung	S. 43
(c) Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten	S. 44
(d) Haft	S. 44
(e) Fahrverbot/Entziehung der Fahrerlaubnis	S. 45
k.) Schlussvortrag mit dem Ziel eines Freispruchs	S. 46
l.) Nach dem Urteil	S. 47
(1) Rechtsmittelverzicht	S. 47
(2) Haftfragen	S. 47
m.) Nachbereitung	S. 47
(1) Fertigung des Terminsvermerks	S. 47
(2) Empfehlung eines Rechtsmittels	S. 48
(3) Fortsetzungstermine	S. 48
(4) Haft	S. 49
(5) Statistische Erfassung der Sitzungsstunden	S. 49
(6) Muster eines Terminsvermerks	S. 50

I. Vorbemerkung

Dieser Leitfaden dient dazu, Ihnen im Rahmen Ihrer Strafrechtspflichtstation einen Überblick über Aufbau, Organisation und die Arbeitsabläufe im Geschäftsbereich der Staatsanwaltschaft Berlin zu geben und erhebt nicht den Anspruch, die Lektüre von Fachliteratur im Straf- und Strafprozessrecht zu ersetzen.

II. Aufbau und Organisation der Strafverfolgungsbehörden

1. Übersicht über die Strafverfolgungsbehörden in Berlin

Staatsanwaltschaften sollen gemäß § 141 GVG bei jedem Gericht bestehen.

Beim Amtsgericht nimmt die staatsanwaltschaftlichen Aufgaben allerdings die Staatsanwaltschaft des übergeordneten Landgerichts wahr, da § 141 GVG seinem Sinn nach nur verlangt, dass für jedes Gericht eine Staatsanwaltschaft als Anklagebehörde zuständig ist.

Neben der Generalstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft gibt es in Berlin auch noch die Amtsanwaltschaft als weitere Strafverfolgungsbehörde.

Zuständigkeiten und Organisation dieser Behörden sind geregelt durch § 8 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes sowie durch die aufgrund dieser Norm ergangene Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften und der Amtsanwaltschaft (OrgStA).

2. Das Amt der Staatsanwält*innen

Das Amt der Staatsanwält*innen wird ausgeübt durch Staatsanwält*innen und Amtsanwält*innen (§ 142 GVG), Referendar*innen kann die Wahrnehmung der Aufgaben einer Amtsanwältin/eines Amtsanwalts und im Einzelfall unter Aufsicht auch die Wahrnehmung der Aufgaben einer Staatsanwältin/eines Staatsanwalts übertragen werden (§ 142 Abs. 3 GVG).

3. Zuständigkeit

a) Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft wird durch die örtliche Zuständigkeit des zugehörigen Gerichts bestimmt (§§ 143 GVG, 7-14 StPO).

b) Sachliche Zuständigkeit

Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin ist zuständig für die Verfahren, für die im Fall der Anklage das Kammergericht im ersten Rechtszug zuständig wäre.

Die Staatsanwaltschaft Berlin ist für die Verfahren zuständig, bei denen vor dem Landgericht Berlin und dem Amtsgericht Tiergarten Anklage zu erheben wäre.

Die Staatsanwaltschaft Berlin ist nach VI. 17. der bereits erwähnten OrgStA zuständig für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren, die eine Reihe von dort aufgezählten Vergehenstatbeständen zum Gegenstand haben, wenn Anklage vor dem Strafrichter zu erheben wäre, das heißt wenn die Straferwartung nicht höher als zwei Jahre ist (§ 25 Abs. 1 Nr. 2 GVG).

c) Struktur und Zuständigkeiten innerhalb der Staatsanwaltschaft Berlin

Die Staatsanwaltschaft Berlin weist eine hierarchische Struktur auf:

Die Leitung dieser Behörde obliegt dem Leitenden Oberstaatsanwalt und seinem Vertreter. Auf der nächsten Hierarchieebene ist die Behörde in acht Hauptabteilungen gegliedert, welche jeweils aus mehreren Abteilungen bestehen. Jede Abteilung besteht wiederum aus mehreren Dezernaten.

Die Zuständigkeit der einzelnen Hauptabteilungen, Abteilungen und Dezernate ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan. Dort findet auch die unter IV. 9. OrgStA angeordnete Schaffung von Sonderzuständigkeiten für bestimmte Angelegenheiten ihren Niederschlag. So gibt es beispielsweise Sonderzuständigkeiten für Betäubungsmittelstrafsachen, für Verfahren, die Organisierte Kriminalität betreffen, Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Wirtschaftsstrafsachen.

4. Weisungsgebundenheit der Staatsanwält*innen

Staatsanwält*innen sind weisungsgebunden (§§ 146, 147 GVG). Die Grenzen des Weisungsrechts ergeben sich zum einen aus dem Legalitätsprinzip (§ 152 Abs. 2 StPO) und zum anderen aus den Vorschriften der §§ 258a (Strafvereitelung im Amt), 339 (Rechtsbeugung) und 344 StGB (Verfolgung Unschuldiger). Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer Weisung hat die Staatsanwältin/der Staatsanwalt unverzüglich bei den zuständigen Vorgesetzten geltend zu machen (§ 36 Abs. 2 Beamten-

statusgesetz). Hält sie/er die Weisung für rechtswidrig, so ist sie/er berechtigt, gegebenenfalls sogar verpflichtet, ihre Befolgung abzulehnen.

III. Das Ermittlungsverfahren

1. Einleitung, Erfassung

Ein Ermittlungsverfahren wird eingeleitet bei Eingang einer Strafanzeige, das heißt der Mitteilung des Verdachts einer Straftat. Strafanzeigen können mündlich oder schriftlich bei der Staatsanwaltschaft, bei der Polizei und bei den Amtsgerichten erstattet werden (§ 158 Abs. 1 StPO). Die meisten Strafanzeigen gehen bei der Polizei ein. Diese führt alle keinen Aufschub gestattenden Ermittlungen selbst und übersendet dann die Akten unverzüglich der Staatsanwaltschaft (§ 163 StPO)

Auch ohne Strafanzeige leitet die Staatsanwaltschaft von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren ein, wenn sie von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält (§ 160 Abs. 1 StPO).

Jeder Neueingang wird in ein Register eingetragen. Zusätzlich ist ein Namensverzeichnis zu führen, damit Eingänge ohne Angabe eines Aktenzeichens eingeordnet werden können (§ 2 AktO). Fast alle diese Register und Verzeichnisse werden bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin, der Staatsanwaltschaft Berlin und der Amtsanwaltschaft Berlin mittels des IT-Fachverfahrens MESTA geführt.

Mit der Eingabe in das System erhält jeder Neueingang ein Aktenzeichen.

Das Aktenzeichen – z.B. 271 Js 114/19 – setzt sich zusammen aus:

271	Nummer der Geschäftsstelle/Abteilung
Js	Bezeichnung des Registers (Ermittlungsverfahren)
114	laufende Nummer im Js-Register der Geschäftsstelle
19	Jahreszahl des Registers

Die Geschäftsstelle verwaltet die Akten entsprechend der Bearbeitungsrichtlinien für die Serviceeinheiten der Staatsanwaltschaft Berlin. Sie legt die Eingänge mit den betreffenden Akten der Staatsanwältin/dem Staatsanwalt vor, führt Verfügungen aus, führt die vorgeschriebenen Listen (z.B. Haftlisten) und legt sie vor; zudem überwacht sie die Fristen und den Verbleib der Akten mit Hilfe des Systems MESTA. Werden Akten der Staatsanwaltschaft dem Gericht vorgelegt oder an andere Behörden wie z.B. die Polizei oder die Generalstaatsanwaltschaft übersandt, so müssen nach § 49 Aktenordnung Handakten angelegt werden, die stets in den Händen der Staatsanwaltschaft verbleiben. Aus ihnen ergibt sich, wann und an wen die Akten übersandt worden sind. Bei Anklageerhebung wird eine Abschrift der Anklage zu den Handakten genommen sowie die Ablichtungen aus

der Sachakte, die für die Sitzungsververtretung benötigt werden. Ferner gehören zu den Handakten alle innerdienstlichen Vorgänge (z.B. Berichte an die Generalstaatsanwaltschaft oder an die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung).

Aktenführende Behörde bleibt bei Anklagen vor dem Landgericht und dem Amtsgericht die Staatsanwaltschaft (§ 18 Abs. 4 AktO). Die Akten erhalten zusätzlich ein Aktenzeichen des Gerichts.

Beispielsweise setzt sich das Aktenzeichen (511) 258 Js 17/19 Kls (5/19) wie folgt zusammen:

511	Nummer der Strafkammer des Landgerichts, hier 11. große Strafkammer
258 Js 17/19	Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft
Kls	Hauptverfahren vor der großen Strafkammer
5	laufende Nummer in der Aktenkontrollliste der 11. Strafkammer
19	Jahreszahl der Aktenkontrollliste der Strafkammer.

Beim Amtsgericht Tiergarten werden die Aktenzeichen mit den Registerzeichen Cs für Strafbefehlssachen, Ds für Strafrichtersachen und Ls für Schöffensachen gebildet.

Beispielsweise setzt sich das Aktenzeichen 263 Cs 195/19 wie folgt zusammen:

263	Nummer der Abteilung des Amtsgerichts Tiergarten
Cs	Strafbefehl
195	lfd. Nr. im Strafprozessregister der Abt. 263 des AG
19	Jahreszahl des Strafprozessregisters

Nach Rechtskraft des Urteils führt die Staatsanwaltschaft die Vollstreckung durch. Dem Js- Aktenzeichen wird die Kennzeichnung des zuständigen Vollstreckungsdezernats beigefügt, zum Beispiel: 253 Js 1234/13 (29103) V.

2. Sachbearbeitung:

a) Verfügungen

Ermittlungs- und Strafverfahren werden hauptsächlich in Form von Verfügungen bearbeitet.

Jedes für die Akten bestimmte neue Blatt wird links oben mit dem Aktenzeichen versehen, um so die Zuordnung der Verfügung zu der Sachakte zu gewährleisten. Sämtliche Verfügungen werden überdies mit Datum, Unterschrift und Namensstempel versehen. Die Verfügungen können handschriftlich, mithilfe von Word-Vorlagen oder in dem Fachverfahren S@M erstellt werden.

Die Verfügungen enthalten weitestgehend Weisungen an die Geschäftsstelle. Sie müssen eine arbeitstechnisch geordnete Reihenfolge einhalten, damit die Geschäftsstelle einen Punkt nach dem anderen erledigen kann. Jede Verfügung endet, sofern nicht mit ihr das Verfahren für die Dezernent*innen erledigt oder eine weitere gesonderte Verfügung auszuführen ist, mit der Anordnung einer Frist. Nach deren Ablauf hat die Geschäftsstelle den Vorgang spätestens wieder vorzulegen, auch wenn einzelne Punkte der Verfügung noch nicht erledigt sind, z.B. wenn die angeforderten Akten noch nicht eingegangen sind. Sind die Akten versandt, werden die Handakten vorgelegt.

b) Prüfung der Neueingänge

Die erste Prüfung gilt der Zuständigkeit. Die Dezernent*innen haben zu prüfen, ob eine sachliche bzw. örtliche Bearbeitungszuständigkeit besteht und gegebenenfalls die Abgabe des Verfahrens an die zuständige Ermittlungsbehörde zu veranlassen. In diesem Zusammenhang sind auch die durch den Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Sonderzuständigkeiten zu beachten. Ergibt die Prüfung beispielsweise, dass das Verfahren einen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz zum Gegenstand hat, so wäre das Verfahren an eine der für die Bearbeitung von Betäubungsmittelstrafsachen zuständigen Abteilungen abzugeben.

Ist die Zuständigkeit gegeben, wird die Sache inhaltlich geprüft. Ohne Ermittlungen sofort einzustellen ist das Verfahren,

- a. wenn der angezeigte Sachverhalt keinen Straftatbestand erfüllt (z.B. Beschädigung von Gegenständen, die zum Eigentum des Täters gehören),
- b. wenn der angezeigte Sachverhalt keinen Anfangsverdacht begründet, da es keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer konkretisierbaren Straftat gibt,
- c. wenn Verfahrensvoraussetzungen fehlen, (z. B. Strafantrag bei Beleidigung),
- d. wenn Verfahrenshindernisse bestehen (z. B. Eintritt der Verfolgungsverjährung).

Dem Anzeigerstatter ist nach § 171 StPO ein Bescheid zu erteilen.

Ist der Täter unbekannt, so muss geprüft werden, ob Anhaltspunkte für weitere Ermittlungen vorliegen. Ist das nicht der Fall, wird das Verfahren ebenfalls gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Der Anzeigende erhält einen formularmäßigen Bescheid, in dem ihm mitgeteilt wird, dass das Verfahren eingestellt worden ist, weil der Täter nicht zu ermitteln war.

In den Fällen, in welchen der Täter später ermittelt wird, wird das Verfahren wieder aufgenommen.

c) Ermittlungen

Bevor das Ermittlungsverfahren durch Einstellung oder Erhebung der öffentlichen Klage zu beenden ist, ist in der Regel die Durchführung von Ermittlungen erforderlich. Auch die Verfahren, in denen die Polizei bereits selbstständige Ermittlungen angestellt hat, müssen darauf geprüft werden, ob der Sachverhalt vollständig aufgeklärt worden ist. Zu ermitteln sind nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden Umstände (§ 160 Abs. 2 StPO). Gemäß § 160 Abs. 3 StPO sind ferner die Umstände von Bedeutung, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat erheblich sind (vgl. hierzu §§ 46, 46a, 47 und 56 StGB). Die Ermittlungen sind beschleunigt und konzentriert durchzuführen. Daher sind alle sich anbietenden Ermittlungen möglichst in einer Verfügung einzuleiten.

Als Beweismittel kommen Zeugenaussagen, Sachverständigengutachten, Urkunden und Augenscheinsobjekte, aber auch die Angaben des/der Beschuldigten - gegebenenfalls durch eine Einlassung über den/die Verteidiger/in - in Betracht. Zwar ist der/die Beschuldigte nicht verpflichtet, zur Sache auszusagen (§ 136 StPO), ihm/ihr muss aber vor der Erhebung der öffentlichen Klage Gelegenheit gegeben werden, sich zu den Tatvorwürfen zu äußern (§ 163 a StPO). Ein Geständnis des/der Beschuldigten lässt weitere Ermittlungen nicht obsolet werden, da de/die Beschuldigte in jedem Stadium des Verfahrens das Recht hat, sein/ihr Geständnis zu widerrufen oder sich zur Sache nicht weiter einzulassen. Aus diesem Grunde sollten vorsorglich die Angaben des/der Beschuldigten durch andere Beweismittel bestätigt werden. Wenn diese nicht zur Verfügung stehen, sollte das Protokoll über die Vernehmung des/der Beschuldigten nach Möglichkeit wortgetreu angefertigt werden und möglichst viele Einzelheiten enthalten, die nur dem/der Beschuldigten bekannt sind.

Seit dem 1. Januar 2020 sind Vernehmungen des/der Beschuldigten in Verfahren, denen ein Tötungsdelikt zugrunde liegt, in Bild und Ton aufzuzeichnen, wenn der Aufzeichnung weder die äußeren Umstände noch die besondere Dringlichkeit der Vernehmung entgegenstehen. Ferner ist die Beschuldigtenvernehmung aufzuzeichnen, wenn die schutzwürdigen Interessen von Beschuldigten unter 18 Jahren oder Beschuldigten, die erkennbar unter eingeschränkten geistigen Fähigkeiten oder einer schwerwiegenden seelischen Störung leiden, durch die Aufzeichnung besser gewahrt werden können, § 136 Abs. 4 StPO.

Staatsanwält*innen können die Ermittlungen selbst durchführen. Das werden Staatsanwält*innen vor allem in schwierigen oder bedeutsamen Sachen tun oder dann, wenn diese von ihren Zwangsmitteln nach den §§ 161a Abs. 2, 163a Abs. 3 StPO Gebrauch machen müssen. Das Ergebnis der Ermittlungen ist durch Vermerke oder Protokolle aktenkundig zu machen (§ 168b StPO).

In der Regel werden die Staatsanwält*innen jedoch die Polizei beauftragen, die Ermittlungen durchzuführen (§§ 161 StPO, 152 GVG). Dabei sollte der Rahmen der Ermittlungen abgesteckt werden, indem in einem Vermerk niederlegt wird, welche Straftaten in Betracht kommen und in welcher Richtung, in welchem Umfang, durch welche Beweismittel und in welcher Reihenfolge ermittelt werden soll (Nr. 11 RiStBV).

Das Ersuchen um Weiterführung der Ermittlungen ist grundsätzlich an die Polizei Berlin zu richten. Eine eigene Verteilerstelle der Polizei leitet die Akten dann weiter. Die Ermittlungsverfügung ist mit einer Frist zu versehen, innerhalb derer mit der Erledigung der angeordneten Ermittlungshandlungen zu rechnen ist.

d) Haftsachen

Haftsachen (darunter versteht man Ermittlungsverfahren, bei welchen sich mindestens eine/r der Beschuldigten in Haft befindet) sind stets mit besonderer Beschleunigung zu bearbeiten. Haftsachen sind besonders gekennzeichnet. Außerdem sind gesonderte Haftlisten zu führen.

Der Staatsanwalt/die Staatsanwältin hat in jeder Lage des Verfahrens darauf zu achten,

1. ob die Voraussetzungen der Untersuchungshaft noch vorliegen (dringender Tatverdacht und Haftgrund, vgl. §§ 112 Abs. 1 S. 1, 120 Abs. 1 S. 1 StPO),
2. ob die Verhältnismäßigkeit noch gewahrt ist (§§ 112 Abs. 1 S. 2, 120 Abs. 1 S. 1 StPO),
3. ob Haftverschonung in Betracht kommt (§ 116 StPO). Gegebenenfalls muss er/sie entsprechende Anträge stellen (Nr. 54 RiStBV),
4. dass die/der Angeklagte verteidigt ist (§ 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO).

Der Haftbefehl ist seitens des Gerichts aufzuheben, wenn der Staatsanwalt/die Staatsanwältin es vor Erhebung der öffentlichen Klage beantragt (§ 120 Abs. 3 S. 1 StPO). Gleichzeitig hat er/sie in diesem Falle die Freilassung des Beschuldigten anzuordnen (vgl. § 120 Abs. 3 S. 2 StPO sowie Nr. 55 Abs. 3 S. 1 RiStBV).

IV. Abschluss des Ermittlungsverfahrens

Ziel des Ermittlungsverfahrens ist die Entscheidung, ob die öffentliche Klage zu erheben ist (§ 170 Abs. 1 StPO). Bietet das Ergebnis der Ermittlungen keinen genügenden Anlass dazu, ist das Verfahren einzustellen (§ 170 Abs. 2 StPO). Außer diesen beiden Alternativen gibt es noch die vorläufige Einstellung sowie die verschiedenen Möglichkeiten der Verfahrenseinstellung gemäß den §§ 153 ff. StPO.

1. Einstellung nach den §§ 153ff. StPO

Das sogenannte Opportunitätsprinzip, die Ausnahme vom Verfolgungszwang trotz an sich bestehender Verfolgungsvoraussetzungen, kommt in den §§ 153 ff. StPO und den §§ 45, 47 JGG zum Ausdruck.

Folgendes ist zu den wichtigsten der genannten Vorschriften anzumerken:

a) § 153 StPO

Gemäß § 153 Abs. 1 StPO kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Zustimmung des Gerichts nicht erforderlich (vgl. § 153 Abs. 1 S. 2 StPO).

Beispiel:

Die Beschuldigte Meier hat ausweislich des Blutalkoholgutachtens im alkoholisierten Zustand (2,1 ‰ Blutalkoholkonzentration) im Kaufhaus des Westens einen Lippenstift im Wert von 3,50 € gestohlen (§§ 242 Abs. 1, 248a StGB). Das Kaufhaus des Westens hat Strafantrag gestellt. Die Beschuldigte ist nicht vorbestraft, geständig und bedauert die Tat.

Die Verfahrenseinstellung kann sowohl während des Ermittlungsverfahrens als auch nach Anklageerhebung (vgl. insoweit § 153 Abs. 2 StPO) vorgenommen werden.

Liegt ein Privatklagedelikt i.S. des § 374 Abs. 1 StPO vor, muss gem. § 376 StPO bei Bejahung des öffentlichen Interesses Anklage erhoben, bei Verneinung desselben nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt und auf den Privatklageweg verwiesen werden. Eine Einstellung nach § 153 StPO ist demnach bei diesen Delikten denklogisch ausgeschlossen.

b) § 153a StPO

Gemäß § 153a Abs. 1 StPO kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Beschuldigten bei einem Vergehen das Verfahren vorläufig einstellen und dem Beschuldigten die in der Vorschrift unter Absatz 1 Satz 2 Ziffern 1 bis 7 aufgeführten oder andere Auflagen und Weisungen erteilen, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht.

Erfüllt die/der Beschuldigte die Auflagen und Weisungen, so kann die Tat nicht mehr als Vergehen verfolgt werden, § 153 a Abs. 1 S. 5 StPO. Es tritt also Strafklageverbrauch ein.

Auch hier kann die Verfahrenseinstellung nach Anklageerhebung erfolgen (vgl. § 153a Abs. 2 StPO).

c) § 154 StPO

Gemäß § 154 Abs. 1 StPO kann die Staatsanwaltschaft aus Gründen der Verfahrensökonomie von der Verfolgung der Tat absehen,

1. wenn die Strafe oder die Maßregel der Besserung und Sicherung, zu der die Verfolgung führen kann, neben der Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht beträchtlich ins Gewicht fällt
oder
2. darüber hinaus, wenn ein Urteil wegen dieser Tat in angemessener Frist nicht zu erwarten ist und wenn eine Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, zur Einwirkung auf den Täter und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheint.

Die vorläufige Einstellung des Verfahrens gemäß § 154 StPO ist ebenfalls nach Erhebung der öffentlichen Klage möglich (§ 154 Abs. 2 StPO).

Weiterhin besteht auch die Möglichkeit, innerhalb desselben Ermittlungs- oder Strafverfahrens bei einzelnen von mehreren selbstständigen Taten im prozessualen Sinne gemäß § 154 StPO zu verfahren.

Ist in dem sogenannten Bezugsverfahren eine geringere Bestrafung als erwartet erfolgt, kann das vorläufig eingestellte Verfahren binnen 3 Monaten nach rechtskräftigem Abschluss des Bezugsverfahrens wieder aufgenommen werden (vgl. § 154 Abs. 4 StPO).

d) § 154a StPO

Liegt nur eine Tat im prozessualen Sinne vor, ist eine Beschränkung der Strafverfolgung gemäß § 154a StPO möglich, wenn einzelne abtrennbare Teile einer Tat oder einzelne von mehreren Gesetzesverletzungen, die durch dieselbe Tat begangen worden sind, neben der für den anzuklagenden Teil zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung nicht beträchtlich ins Gewicht fallen.

Von der Verfahrenseinstellung ist jeweils der/die Anzeigersteller/in zu unterrichten.

e) § 154 f StPO

Gemäß § 154f StPO wird das Verfahren vorläufig eingestellt bei unbekanntem Aufenthalt des/der Beschuldigten oder bei anderen in seiner/ihrer Person liegenden Hindernissen (z. B. Vernehmungsunfähigkeit), bei mehreren Beschuldigten aber nur das Verfahren gegen diese/n eine/n Beschuldigten. Richtet sich das Verfahren gegen weitere Beschuldigte, deren Aufenthalt bekannt ist, so ist das Verfahren gegen diese Beschuldigten abzutrennen. Vor der vorläufigen Einstellung sind die Ermittlungen so umfassend wie möglich durchzuführen. Liegen die Voraussetzungen für die Beantragung eines Haftbefehls vor, so ist dieser zu erwirken. Ferner sind die notwendigen Fahndungsmaßnahmen zu betreiben.

Der/die Anzeigenerstatter/in erhält über die vorläufige Einstellung des Verfahrens eine entsprechende Mitteilung.

Wird der Aufenthalt des/der Beschuldigten bekannt oder entfällt das Hindernis, muss das Verfahren wieder aufgenommen werden.

2. Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO

Aus der Einstellungsverfügung muss hervorgehen, aus welchem Grund die Einstellung erfolgt, ob beispielsweise ein Verfahrenshindernis besteht oder der hinreichende Tatverdacht verneint wird. Wird das Verfahren nur teilweise eingestellt (z.B. nur hinsichtlich eines von mehreren Beschuldigten oder hinsichtlich eines Teils der Vorwürfe), so muss das in der Verfügung zum Ausdruck gebracht werden (z.B. „Das Verfahren gegen den Beschuldigten Schmidt wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.“ oder „Das Verfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, soweit Betrug zum Nachteil des Geschädigten Meier in Betracht kommt.“).

Ist das Verfahren nicht auf eine Strafanzeige, sondern von Amts wegen eingeleitet worden, sind die Gründe für die Einstellung in einem Vermerk niederzulegen.

a) Der Einstellungsbescheid

Ist Strafanzeige erstattet worden, so muss die Einstellung dem/der Anzeigenden in einem Bescheid unter Angabe der Gründe mitgeteilt werden (§ 171 StPO), sofern er/sie nicht eindeutig hierauf verzichtet hat.

Nicht selten kommt es vor, dass sich die Angaben des/der Anzeigenerstattenden und des/der Beschuldigten widersprechen und weitere Beweismittel nicht vorhanden sind. Diese Sachlage wird häufig die Einstellung rechtfertigen, doch ist stets sorgfältig zu prüfen, ob unter Berücksichtigung aller Umstände und nach der Lebenserfahrung die Aussage des/der Anzeigenerstattenden glaubhafter ist als die des/der Beschuldigten.

b) Die Rechtsbehelfsbelehrung

Liegen die Voraussetzungen des Klageerzwingungsverfahrens vor (§ 172 Abs. 1 und 2 StPO), so ist der Einstellungsbescheid an die Anzeigenerstatter*innen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Daneben steht jedem/jeder Anzeigenerstatter/in die nicht an eine Frist gebundene (sachliche) Dienstaufsichtsbeschwerde zu.

Eine Belehrung hierüber erfolgt allerdings nicht.

c) Weitere Verfügungspunkte

Bei Einstellung des Verfahrens erhält der/die Beschuldigte unter den Voraussetzungen des § 170 Abs. 2 S. 2 StPO eine Einstellungsnachricht, in der Regel formularmäßig und ohne Gründe.

Liegt ein entschädigungsfähiger Tatbestand nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) vor, so ist die Belehrung nach § 9 StrEG förmlich zuzustellen.

Bevor die Dezernent*innen das Weglegen der Akten verfügen, müssen zum einen etwa vorhandene Beiakten getrennt und über etwaig sichergestellte Gegenstände (sog. Asservate) verfügt werden.

d) Die Beschwerde

Geht eine Beschwerde gegen den Einstellungsbescheid ein, ist zu prüfen, ob diese Anlass gibt, die Ermittlungen wiederaufzunehmen. Die Wiederaufnahme muss sodann dem/der Anzeigenden und dem/der Beschuldigten mitgeteilt werden.

Wenn dies nicht der Fall ist, ist die Beschwerde mit den Akten der vorgesetzten Staatsanwaltschaft vorzulegen. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob es sich um eine fristgebundene Beschwerde handelt (vgl. insoweit § 172 Abs. 1 S. 3 StPO) und ob die Beschwerdefrist eingehalten worden ist (vgl. § 172 Abs. 1 S. 1 StPO).

Die vorgesetzte Staatsanwaltschaft - für die Staatsanwaltschaft Berlin ist das die Generalstaatsanwaltschaft Berlin - prüft die Beschwerde und weist sie entweder mit einem Bescheid zurück oder weist die Staatsanwaltschaft an, die Ermittlungen wiederaufzunehmen. Gegen ablehnende Bescheide der Generalstaatsanwaltschaft ist nach Maßgabe des § 172 Abs. 2-4 StPO das Klageerzwingungsverfahren eröffnet. Daneben besteht die Möglichkeit der Erhebung einer (sachlichen) Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft, über die die für Justiz zuständige Senatsverwaltung zu entscheiden hat.

e) Beispiel für einen Einstellungsbescheid:

265 Js 96/19

V

1. *Einstellung des Verfahrens gemäß § 170 Abs. 2 StPO aus den Gründen des nachfolgenden Einstellungsbescheides.*

2. *Zu schreiben: An den Anzeigerstatter Richard Schmidt <Bl. 1>*

Sehr geehrter Herr Schmidt,

das auf Ihre Strafanzeige vom 02. Mai 2018 gegen Albrecht Mustermann wegen Diebstahls eingeleitete Ermittlungsverfahren habe ich eingestellt (§ 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung).

Hierfür waren folgende Gründe maßgeblich:

Der Beschuldigte bestreitet, in Ihre Gartenlaube eingestiegen zu sein und daraus einen Rasenmäher gestohlen zu haben.

Bei einer Durchsuchung seiner Wohnung und seiner Laube wurde der Rasenmäher nicht gefunden. Der von Ihnen als Zeuge benannte Rentner Wilhelm Müller glaubt zwar, in der Person, die er in der Nacht zum 29. April 2018 auf Ihrem Laubengrundstück beobachtet hat, den Beschuldigten erkannt zu haben. Er ist sich dessen aber wegen der Entfernung und der Dunkelheit nicht sicher. Weitere Beweismittel sind nicht ersichtlich. Bei dieser Sachlage lässt sich dem Beschuldigten ein Diebstahl nicht nachweisen.

Beschwerdebelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie bei der hiesigen Behörde oder bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin, Eißholzstraße 30- 33, 10781 Berlin, Beschwerde einlegen. Die Frist gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung wird nur gewahrt, wenn die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Bescheides eingeht. Die Beschwerde muss in deutscher Sprache verfasst sein.

Die Berücksichtigungsfähigkeit elektronischer Dokumente hängt von der Einhaltung der Voraussetzungen des § 32a der Strafprozessordnung ab.

Mit freundlichen Grüßen

3. Einstellungsnachricht an den Beschuldigten Mustermann <<Bl. 6>>.

4. Weglegen.

Berlin, 2. Februar 2023

(Redlich)

Staatsanwalt

3. Erhebung der öffentlichen Klage

Die öffentliche Klage ist zu erheben, wenn hinreichender Tatverdacht besteht (vgl. § 203 StPO). Es muss nach dem gesamten Akteninhalt bei vorläufiger Tatbewertung die Verurteilung des/der Beschuldigten mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein. Der Grundsatz „in dubio pro reo“ findet dabei keine Anwendung!

Hält der Staatsanwalt/die Staatsanwältin die Sache für abschlussreif und erwägt er/sie die Erhebung der öffentlichen Klage, prüft er/sie zunächst, ob dem/der Beschuldigten rechtliches Gehör gewährt worden ist (§ 163a Abs. 1 StPO). Wenn das der Fall ist, vermerkt er/sie den Abschluss der Ermittlungen in den

Akten (§ 169a StPO). Dieser Vermerk ist bedeutsam für die Bestellung eines Verteidigers und für dessen Akteneinsicht (vgl. insoweit die §§ 141 Abs. 2 und 147 Abs. 2 und 6 StPO).

a) Die Anklageschrift/Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen

An dieser Stelle darf auf das „KG-Strafrechtsskript“ verwiesen werden, das auf der Website des Kammergerichts zum Download zur Verfügung steht:

Ergänzend wird hier lediglich das „Wesentliche Ergebnis der Ermittlungen“ (vgl. § 200 Abs. 2 StPO, Nr. 112 RiStBV) behandelt, das im KG-Strafrechtsskript nicht angesprochen wird, da seine Fertigung bei den Examensklausuren erlassen ist. Es gehört zwischen die Beweismittel und die Anträge:

Von der Darstellung des wesentlichen Ermittlungsergebnisses darf nur in Anklagen bei dem Jugend- und Strafrichter abgesehen werden (vgl. § 200 Abs. 2 S. 2 StPO).

Stets anzugeben sind - unter Berücksichtigung des Begriffes „**wesentlich**“ - zum einen alle Umstände, die für die Beweisführung von Bedeutung sind, zum anderen aber auch alle Umstände, die für die Rechtsfolgen der Tat (also für die Strafe, eine mögliche Strafaussetzung zur Bewährung, eine Verwarnung mit Strafvorbehalt, Tagessatzhöhe sowie etwaige Maßregeln der Besserung und Sicherung, Nebenstrafen und Nebenfolgen) von Bedeutung sind, ohne dass sie unmittelbar tatbestandsrelevant sein müssen.

Die Fundstellen in der Akte sind – anders als im konkreten Anklagesatz – mit Blattzahlen anzugeben, um gerade in umfangreichen Verfahren das Navigieren in den (Hand-) Akten zu erleichtern, nicht zuletzt in der Hauptverhandlung.

Praktisch bewährt hat sich der Aufbau des WE nach dem folgenden -einfachen, am Aufbau eines Urteils orientierten – Schema:

I. Angaben zur Person

II. Angaben zur Sache

Zu beachten ist ferner – sofern Jugendliche angeklagt sind -, dass die Staatsanwältin/der Staatsanwalt das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen in der Anklageschrift so darstellen soll, dass die Kenntnisnahme durch die/den Beschuldigte/n möglichst keine Nachteile für ihre/seine Erziehung verursacht, § 46 JGG.

„Zur Person“

In diesen Bereich gehören insbesondere personenbezogene Angaben, die den/die Angeklagte/n betreffen. Es handelt sich dabei quasi um Ausführungen zu seinem/ihrer „Lebenslauf“ - inklusive einer etwaigen strafrechtlichen „Karriere“ (Vorstrafen), also alle Umstände, die für die Strafbemessung und Sanktionsentscheidung von Bedeutung sind.

Soweit aus den Akten ersichtlich sollten hier sowohl Angaben zu seiner/ihrer schulischen / beruflichen Entwicklung als auch familiären Situation (Ehepartner, Kinder) erfolgen. Erkenntnisse hierzu sind mitunter aus der verantwortlichen Vernehmung zu gewinnen, finden sich vielfach aber auch in früheren Urteilen (so der Angeklagte vorbestraft ist – s.u.), aus Beiakten oder gar aus einem über ihn erstellten medizinisch-psychiatrischen Gutachten.

Ist der/die Angeklagte vor der verfahrensgegenständlichen Tat bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten, so gehören Angaben zu Art und Anzahl etwaiger Vorstrafen / Vorbelastungen zwingend in diesen Bereich des WE.

Informationen dazu lassen sich in erster Linie aus dem BZR und ausländischen Registermitteilungen, aber auch aus beigezogenen Urteilen früherer Verurteilungen gewinnen.

„Zur Sache“

In diesen Bereich gehören Angaben zur Vorgeschichte der Tat, zu weiteren (nicht in den konkreten Anklagesatz gehörenden) Einzelheiten des Tathergangs sowie zum Verhalten des/der Angeklagten nach der Tat und zu den Tatfolgen für das Opfer (Höhe des eingetretenen Schadens, Art und Umfang etwaiger Verletzungen inklusiver möglicherweise noch andauernder Beeinträchtigungen, sofern erörterungsbedürftig).

Sofern der/die Angeklagte zum Zeitpunkt der verfahrensgegenständlichen Tat unter Alkohol- oder Drogeneinfluss gestanden oder sich im Zustand einer akuten Psychose befunden hat, so sollten dies unter der Rubrik „Zur Sache“ geschildert werden.

Ebenso sollten hier wichtige Angaben zur Verfahrensgeschichte aufgenommen werden, wenn sie für den Gesamteindruck bedeutsam erscheinen.

Auch die Ergebnisse medizinischer Untersuchungen sowohl des/der Angeklagten (an erster Stelle sei das medizinisch-psychiatrische Gutachten zur Frage der Schuldfähigkeit bzw. etwaiger in Betracht kommender Maßregeln genannt) als auch des/der Geschädigten (z.B. 1.Hilfe-Berichte, ärztliche Atteste) gehören in das WE.

Rechtliche Ausführungen sollten nur ausnahmsweise - insbesondere zu strittigen und bedeutsamen Rechtsfragen - im WE erscheinen. Das bedeutet, dass die routinemäßige Behandlung von Rechtsfragen, die jeder Strafjuristin/jedem Strafjuristen geläufig sind, zu unterbleiben haben. Veranlassung zu näheren Erörterungen kann aber immer dann bestehen, wenn im Zuge der Ermittlungen neue, bislang nicht entschiedene Rechtsfragen aufgetaucht sind.

Angaben zur Beweiswürdigung können, wenn der/die Angeschuldigte geständig oder die Beweislage „eindeutig“ ist, sehr kurz ausfallen, müssen aber bei einem/einer ggfls. sogar dezidiert die Tat bestreitenden Angeschuldigten ausführlicher ausfallen und sollten sich mit den wesentlichen Beweismitteln auseinandersetzen.

Machen insbesondere Zeug*innen voneinander abweichende Angaben, die sich in Teilen mit der Einlassung decken, so ist auch dazu Stellung zu nehmen, warum man diesen Angaben keinen Glauben schenkt (oftmals können Zeugenaussagen durch objektive Beweismittel, wie Tatortspuren, Verbindungsdaten etc. widerlegt bzw. relativiert werden).

b) Antrag auf Erlass eines Strafbefehls

Kommen bei einem Vergehen die in § 407 Abs. 2 StPO angeführten Rechtsfolgen in Betracht und erscheint eine Hauptverhandlung nicht erforderlich, so kann der Erlass eines Strafbefehls beantragt werden.

Der Inhalt des Strafbefehls ergibt sich aus § 409 Abs. 1 StPO. Er entspricht weitgehend einer Anklage beim Strafrichter, enthält aber auch die Festsetzung der Rechtsfolgen.

Die Staatsanwältin/der Staatsanwalt stellt den Antrag, indem sie/er mit Hilfe eines Vordrucks einen Strafbefehl mit der erstrebten Strafe entwirft und dem Gericht übersendet mit dem Antrag, diesen nach anliegendem Entwurf zu erlassen.

Zugleich ist für den Fall der Anberaumung der Hauptverhandlung (§§ 408, 411 StPO) der Antrag zu stellen, die Hauptverhandlung vor dem Strafrichter stattfinden zu lassen.

Es besteht auch die Möglichkeit, nach Eröffnung des Hauptverfahrens im Verfahren vor dem Strafrichter in das Strafbefehlsverfahren überzugehen, wenn die Staatsanwaltschaft dies beantragt, die Voraussetzungen des § 407 Abs. 1 S. 1 und 2 StPO vorliegen und wenn der Durchführung einer Hauptverhandlung das Ausbleiben oder die Abwesenheit der/des Angeklagten oder ein anderer wichtiger Grund entgegen steht (§ 408a StPO).

V. Sitzungsvertretung in Strafverfahren gegen Erwachsene

1. Einführung

Die Sitzungsvertretung in der Hauptverhandlung stellt einen wesentlichen Teil der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit dar und ist die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit mit der größten unmittelbaren Außenwirkung.

2. Vorbereitung vor der Hauptverhandlung

In Vorbereitung auf die von Ihnen selbst wahrzunehmenden Sitzungsververtretungen ist es angezeigt, spätestens zu Beginn Ihrer Stationsausbildung als Teil der Öffentlichkeit an mehreren Hauptverhandlungen teilzunehmen, was lediglich dann problematisch werden kann, wenn die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist (z.B. bei Verfahren gegen Jugendliche oder bei Unterbrechung der Hauptverhandlung). In diesen Fällen müsste mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden besprochen werden, ob die Teilnahme zu Ausbildungszwecken gestattet werden kann.

Ferner sollten Sie Ihren/Ihre Ausbilder/in in Sitzungen begleiten, nachdem Sie zuvor die Sitzungshandakten gründlich studiert haben.

Als Sitzungsvertreter*in erhalten Sie rechtzeitig vor dem Termin - in der Regel in der Mitte der Vorwoche - die Handakten zu den von Ihnen zu verhandelnden Verfahren. Diese Handakten sollten Sie in die Lage versetzen, sich auf die Hauptverhandlung sorgfältig vorzubereiten, also insbesondere die Anklage, die Einlassung der/des Angeklagten, die wesentlichen Aussagen und die Dokumentation verfahrensrechtlicher Maßnahmen in Kopie enthalten. Auch etwaige nach Anklageerhebung erfolgten Stellungnahmen, Einlassungen, Vermerke und die vom Gericht seitdem erlassenen Beschlüsse – insbesondere Eröffnungsbeschluss und Pflichtverteidigerbestellung – sollten vorliegen.

Es ist darauf zu achten, dass sich in den Handakten auch ein aktueller Auszug aus dem Bundeszentralregister sowie ein aktueller MESTA-Beleg befinden. Sollte dies nicht der Fall sein, bitten Sie Ihren/Ihre Ausbilder/in darum, diese aus MESTA zu erfordern und auszudrucken.

Sollten die Handakten erkennbar nicht vollständig sein, sollten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich nach Anklageerhebung noch entscheidende Veränderungen ergeben haben oder sollte weiterer Klärungsbedarf bestehen, können die Hauptakten bei Gericht eingesehen werden. Zu diesem Zweck vereinbaren Sie einen Termin mit der Geschäftsstelle der zuständigen Abteilung des Amtsgerichts.

3. Die Hauptverhandlung

a) Allgemeines

Der Gang der Hauptverhandlung richtet sich nach den §§ 243 ff. StPO.

Die Aufgaben der Staatsanwält*innen in der Hauptverhandlung sind darüber hinaus auch in den Nr. 123 ff. RiStBV umrissen.

Vereinzelt wird bereits vor oder unmittelbar nach Aufruf der Sache vom Gericht oder der Verteidigung eine Verfahrensbeendigung nach §§ 153, 153a StPO erörtert. Sollten im Verlauf des Zwischenverfahrens keine wesentlichen Änderungen im Sachstand eingetreten sein, sollte zumindest der Beginn der Beweisaufnahme sowie die Einlassung des/der Angeklagten abgewartet werden, bevor entsprechende Erörterungen begonnen werden. Bei unverändertem Sachstand ist nämlich davon auszu-

gehen, dass der/die Anklageverfasser/in die Möglichkeit der §§ 153, 153a StPO geprüft und verworfen hat. Diese Entscheidung sollte daher durch den/die Sitzungsvertreter/in nicht unterlaufen werden (im Übrigen siehe zu §§ 153, 153a StPO unten).

Bei Anfragen von Pressevertretern ist in der Regel an den Pressesprecher zu verweisen. Im Übrigen gilt insoweit die Generalienverfügung GenH D E11.

Die Ordnung in der Hauptverhandlung hat immer das Gericht zu wahren. Der/die Sitzungsvertreter/in hat kein förmliches Recht, Ordnungsmaßnahmen nach §§ 177, 178 GVG zu beantragen. Er/sie ist aber gehalten, ungebührliches Verhalten zu rügen und die Verhängung von Ordnungsmitteln anzuregen (vgl. Nr. 128 RiStBV). Oft wird dies zwar notwendig, aber auch ausreichend sein, um weitere Störungen zu verhindern.

b) Vor Aufruf der Sache

Bei Eintritt in den Saal sollte man sich sowohl dem/der Richter/in als auch dem/der Protokollführer/in namentlich vorstellen und dabei auch den Namen der Vorsitzenden/des Vorsitzenden (für den späteren Terminsvermerk) erfragen. Ist man erstmalig zur Sitzungsvertretung eingeteilt, schadet es nicht, das Gericht darauf hinzuweisen.

c) Nach Aufruf der Sache

(1) Ablauf der Hauptverhandlung

Die Vorschriften hinsichtlich des Ablaufs einer Hauptverhandlung sind im Wesentlichen in den §§ 226 ff. StPO geregelt, wobei die allgemeinen Vorschriften des 1. Buches der StPO, insbesondere zu Zeug*innen (§§ 48 ff. StPO), Sachverständigen und Augenscheinsbeweis (§§ 72ff StPO), Beschuldigtenvernehmung (§§ 133 ff. StPO), Verteidigung (§§ 137 StPO) aber auch zu den Befugnissen weiterer Verfahrensbeteiligter (z.B. Adhäsionsverfahren, §§ 403 ff. StPO; Nebenklage, §§ 395 ff. StPO) auch in der Hauptverhandlung gelten.

Kernvorschrift zum Gang der Hauptverhandlung ist § 243 StPO. Demzufolge beginnt die Hauptverhandlung mit dem Aufruf der Sache. Dieser dient auch dazu, die Öffentlichkeit der Verhandlung zu garantieren (vgl. § 338 Ziff. 6 StPO: Ungerechtfertigte Nichtöffentlichkeit stellt einen absoluten Revisionsgrund dar).

(2) Anwesenheitspflichten

Anschließend stellt der/die Vorsitzende, der/dem gemäß § 238 StPO die Verhandlungsleitung obliegt, die Anwesenheit fest. Zwingend erforderlich ist neben der vollständigen Gerichtsbesetzung (evtl.

müssen Schöff*innen noch unmittelbar nach Aufruf der Sache vereidigt werden) der/die Vertreter/in der Staatsanwaltschaft und der/die Angeklagte, vgl. hierzu aber auch §§ 231 ff. StPO.

(a) Fehlen des/der Angeklagten

Ist der/die Angeklagte bei Aufruf der Sache nicht zugegen und nicht ausreichend entschuldigt, wird in der Regel 15 Minuten gewartet. Diese Zeitspanne kann - nach dem Ermessen des Gerichts - auch länger ausfallen, zum Beispiel bei kurzfristigen Saalverlegungen.

Ist der/die Angeklagte dann nicht erschienen, ist durch Verlesen der Zustellungsurkunde zu überprüfen, ob sie/er ordnungsgemäß geladen wurde.

Ist dies nicht der Fall, wird die Hauptverhandlung ausgesetzt und ein neuer Termin von Amts wegen bestimmt. Zwangsmittel kommen nicht in Betracht.

Lag eine ordnungsgemäße Ladung vor, ist zu prüfen, ob Entschuldigungsgründe vorliegen (beispielsweise Krankheit). Der Entschuldigungsgrund ist entsprechend glaubhaft zu machen, in der Regel durch Vorlage eines Attestes. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, wie sie üblicherweise ausgestellt wird, reicht nicht aus; erforderlich ist vielmehr eine Verhandlungs- und Reiseunfähigkeitsbescheinigung (ein Sekretär, der sich die Hand gebrochen hat, kann nicht mehr arbeiten, aber dennoch einen Gerichtstermin wahrnehmen).

Bei möglicher, aber nicht ausreichend nachgewiesener Entschuldigung, hat das Gericht verschiedene Möglichkeiten. Bei Vorlage eines (unzureichenden, s.o.) Arbeitsunfähigkeitsattests besteht die Möglichkeit, mit der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt telefonisch zu der Erkrankung Rücksprache zu nehmen. Die Einreichung eines Attestes ist nach ständiger Rechtsprechung zugleich eine konkludente Schweigepflichtsentbindung. Ist eine Klärung nicht möglich, ist die Hauptverhandlung wiederum auszusetzen, Zwangsmittel können dann vorbehalten bleiben.

Schließlich besteht in den Fällen des Nichterscheinens trotz ordnungsgemäßer Ladung in geeigneten Fällen die Möglichkeit, gemäß § 408a StPO in das Strafbefehlsverfahren überzugehen.

Übergang ins Strafbefehlsverfahren

Ob im Falle des Ausbleibens der Angeklagten/des Angeklagten ein Antrag auf Übergang in das Strafbefehlsverfahren gestellt und welche Strafe/ Maßnahmen gegebenenfalls beantragt werden sollen, ist von Referendar*innen vorab mit den Ausbildenden zu besprechen. Da der Staatsanwaltschaft gegen den antragsgemäß erlassenen Strafbefehl - anders als gegen ein Urteil - keine Rechtsmittel zustehen, sind an das Rückspracheerfordernis die gleichen Maßstäbe anzulegen wie bei der Zustimmung zu einer Einstellung nach §§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2 StPO.

Für den Übergang in das Strafbefehlsverfahren ist eine ordnungsgemäße Ladung der Angeklagten/des Angeklagten nicht erforderlich (vgl. Meyer-Goßner-Schmitt, 66. Aufl., § 408a, Rndz. 4).

Der Strafbefehlsantrag kann mündlich gestellt werden und wird protokolliert. Auf die Verlesung des Tatvorwurfs wird verzichtet, es erfolgt lediglich eine Bezugnahme auf die Anklage.

Der Antrag lautet dann:

„Es wird beantragt, gemäß § 408 a StPO einen der Anklage entsprechenden Strafbefehl zu erlassen und die Strafe auf... festzusetzen.“

Zwangsmittel

Kommt auch dies nicht in Betracht, sind Zwangsmittel zu beantragen:

In Betracht kommt entweder die polizeiliche Vorführung oder der Haftbefehl (§ 230 StPO). Grundsätzlich ist - jedenfalls bei erstmaligem Nichterscheinen - wegen des Gebots der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbots das mildere Mittel der polizeilichen Vorführung zu wählen.

Die Beantragung eines Haftbefehls gemäß § 230 StPO kommt in Betracht, wenn:

- die Vorführung bereits früher erfolglos gewesen ist,
- die Vorführung nicht erfolgversprechend erscheint (z.B. unsichere Wohnverhältnisse, Rauschgifthintergrund, Erwartung einer höheren Freiheits- oder Jugendstrafe bei einem gerichtserfahrenen Angeklagten).

Hat das Gericht zunächst den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls abgelehnt und eine Hauptverhandlung für erforderlich gehalten, kann es diese Entscheidung bei Nichterscheinen des/der Angeklagten nicht mehr revidieren und in das Strafbefehlsverfahren übergehen. Dann bleiben nur noch die Zwangsmittel.

Sollte Anklage gegen mehrere Personen erhoben worden sein, ist ggf. - insofern das sachdienlich ist - vor den Zwangsmitteln zu beantragen, dass das Verfahren gegen den Abwesenden abgetrennt wird.

(b) Fehlen der Verteidiger*innen (§§ 145, 228 Abs. 2 StPO, Nr. 137 RiStBV)

Erscheint ein*e Verteidiger*in nicht zur Hauptverhandlung, ist zunächst festzustellen, ob ein Fall der notwendigen Verteidigung i.S.d. § 140 StPO vorliegt:

Ist dies der Fall, ist die Hauptverhandlung wiederum auszusetzen und neuer Termin von Amts wegen zu bestimmen. In seltenen Einzelfällen – einfacher Sachverhalt und geständige Angeklagte/geständiger Angeklagter - kann auch die sofortige Bestellung einer/eines anderen Pflichtverteidigerin/ Pflicht-

verteidigers erfolgen (telefonisch oder aus dem Anwaltszimmer). In der Regel dürfte dies aber bereits aus Gründen einer ordnungsgemäßen Verteidigung nicht möglich sein.

Zwangsmittel gegen eine Verteidigerin/einen Verteidiger sind nicht vorgesehen. Eine Kostentragungspflicht trifft die Verteidigerin/den Verteidiger nur im Rahmen des § 145 Abs. 4 StPO - also nur im Falle der Aussetzung, nicht bloß der Unterbrechung.

Liegt kein Fall der notwendigen Verteidigung vor, kann die Hauptverhandlung auch ohne Verteidiger/in stattfinden. Der Grundsatz des fairen Verfahrens kann jedoch gebieten, nicht ohne den/die Wahlverteidiger*in zu verhandeln, so dass wiederum die Hauptverhandlung auszusetzen und neuer Termin von Amts wegen zu bestimmen ist.

(c) Fehlen des/der Dolmetscher*in

Ob dem/der Dolmetscher*in bei Nichterscheinen trotz ordnungsgemäßer Ladung die Kosten des Verfahrens gemäß §§ 77 StPO, 185 GVG auferlegt werden können, ist umstritten. Ist das Verfahren ohne Dolmetscher*in nicht durchführbar, ist ein Antrag auf Aussetzung zu stellen.

d) Erörterung der Personalien

Die Sitzung beginnt - nach Aufruf der Sache - damit, dass der/die Angeklagte von der/dem Vorsitzenden zu seinen/ihren persönlichen Verhältnissen vernommen wird. Dies umfasst zunächst die Feststellung der Personalien, wobei diese Angaben nicht vom allgemeinen Auskunftsverweigerungsrecht des/der Angeklagten umfasst sind (vgl. § 111 OWiG, der auch bei Gerichten gilt). Sollten sich dabei im Verhältnis zur Anklage Änderungen in den Personalien ergeben, so sollte dies in der in der Handakte befindlichen Abschrift der Anklageschrift und im Terminsvermerk niedergelegt werden. Insbesondere bei Angeklagten, die ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben, ist im Interesse der späteren Vollstreckung darauf zu achten, dass auch die ausländische Anschrift im Protokoll erfasst wird.

Diese Befragung zur Person dient ausschließlich der Identifizierung der/des erschienenen Angeklagten. Fragen zum Lebenslauf, der beruflichen und privaten Lebenssituation oder gar nach Einkommensverhältnissen haben an dieser Stelle noch nicht zu suchen, da sie zur Sache gehören.

Dennoch erfolgt häufig bereits zu diesem Zeitpunkt eine Befragung des/der Angeklagten zu seinen/ihren Einkommensverhältnissen. Da die Beantwortung dieser Fragen beispielsweise Einfluss auf die Höhe einer Geldstrafe hat, ist ggf. darauf hinzuwirken, dass der/die Angeklagte zuvor über ihr/sein Schweigerecht zu belehren ist.

In der Regel werden auch die Haftverhältnisse erörtert, dies ist jedoch nicht zwingend und kann auch zu einem späteren Zeitpunkt der Hauptverhandlung erfolgen. Da im Plädoyer auch ein Antrag zur Haft

gestellt werden sollte, empfiehlt es sich auch hier, zur Vorbereitung des entsprechenden Antrages die aktuelle Haftsituation und die bisherige Dauer einer Untersuchungshaft zu notieren.

Nach dem Gericht erhält die Staatsanwaltschaft und schließlich die Verteidigung die Gelegenheit, weitere Fragen zu den persönlichen Verhältnissen zu stellen. Diese Reihenfolge der Befragung stellt – auch bei der Vernehmung von Zeug*innen oder Sachverständigen – die Regel dar, zumal sie in § 240 StPO Niederschlag findet. Sie ist aber nicht verbindlich, sondern unterliegt der Sitzungsleitung des/der Vorsitzenden.

e) Verlesung der Anklage

Auf Aufforderung des Gerichts verliest der/die Sitzungsvertreter*in die Anklage (im Stehen).

Die Verlesung beginnt mit dem Namen der Angeklagten/des Angeklagten und endet mit dem Verlesen der aufgeführten Paragrafenkette nach dem konkreten Anklagesatz. Etwaige nachfolgende Sätze wie etwa „Strafantrag wurde form- und fristgerecht gestellt“ müssen nicht vorgelesen werden.

Hierbei ist Folgendes zu beachten:

Die Personalien werden - außer dem Namen - nicht mehr verlesen, da diese ja gerade zuvor erst Gegenstand der Erörterung waren. Gleiches gilt für die Haftverhältnisse, sofern diese erörtert worden sind. Diese werden daher durch den Passus „wie erörtert“ ersetzt.

„Karl Herrmann – Personalien (und Haftverhältnisse) wie erörtert – wird angeklagt, in Berlin am...“

Da der/die Angeschuldigte durch den Eröffnungsbeschluss des Gerichts zum/zur Angeklagten geworden ist, § 157 StPO, wird er/sie auch bei Anklageverlesung nunmehr als solche/r bezeichnet. Abweichend von dem Text in der Anklage wird daher im gesamten konkreten Anklagesatz der Begriff „Angeschuldigte/r“ durch den Begriff „Angeklagte/r“ ersetzt.

„Dem Angeklagten wird Folgendes zur Last gelegt:
Am 10. Mai 2010 schoss der Angeklagte auf öffentlichem Straßenland...“

Sofern Anklage gegen mehrere Personen erhoben worden ist, in der Hauptverhandlung aber nicht gegen alle verhandelt wird, gilt:

alle Angeklagten, gegen die nicht verhandelt wird, werden nun bei Verlesung als „gesondert Verfolgte“ bezeichnet:

„Dem Angeklagten wird Folgendes zur Last gelegt: Am 10. Mai 2010 schoss der Angeklagte Karl Herrmann einem gemeinsamen Tatplan mit dem gesondert Verfolgten Friedrich Wilhelm folgend auf öffentlichem Straßenland...“

Sowohl aus dem abstrakten als auch dem konkreten Anklagesatz und der Paragraphenkette sind nur die Taten und Vorschriften, die den Anwesenden betreffen, vorzulesen.

Bei einem Strafbefehl kann entweder unverändert vorgelesen werden -

„Ihnen wird Folgendes zur Last gelegt:
Am 10. Mai 2010 schossen Sie auf öffentlichem Straßenland...“

oder im Stile einer Anklageschrift in die dritte Person umgewandelt werden:

„Dem Angeklagten wird Folgendes zur Last gelegt: Am 10. Mai 2010 schoss der Angeklagte auf öffentlichem Straßenland...“

Das Gericht stellt daraufhin im Falle der Anklage das ordnungsgemäße Vorliegen des Eröffnungsbeschlusses, im Falle eines Strafbefehlsverfahrens den form- und fristgerechten Einspruch fest.

f) Verständigung

Im Anschluss teilt die Vorsitzende/der Vorsitzende mit, ob Erörterungen nach den §§ 202a, 212 StPO stattgefunden haben, wenn deren Gegenstand die Möglichkeit einer Verständigung im Sinne von § 257 c StPO gewesen ist und wenn ja, deren wesentlichen Inhalt, § 243 Abs. 4 StPO.

Die Verständigung im Strafverfahren richtet sich nach § 257c StPO und wird umgangssprachlich auch als „Deal“ bezeichnet. Entgegen dieser Bezeichnung sind strenge Voraussetzungen einzuhalten und Verständigungen außerhalb des gesetzlich geregelten Verfahrens schlechthin unzulässig.

Eine Verständigung ist kompliziert und birgt viele Risiken.

Referendar*innen werden daher nur ausnahmsweise und nach ausführlicher Rücksprache mit den Ausbilder*innen an einer Verständigung mitwirken können.

Das Gesetz schließt ausdrücklich eine Absprache über den Schuldspruch (also welches Delikt wie begangen wurde) und Maßregeln der Sicherung und Besserung aus, § 257 c Abs. 2 S. 3 StPO

Der wichtigste Gegenstand einer Verständigung ist regelmäßig die Einigung über den Rechtsfolgenausspruch. Das bedeutet, es wird sich über die zu erwartende Strafe geeinigt. Dabei ist es unzulässig, eine sogenannte Punktstrafe, also eine konkrete Strafe zu vereinbaren. Zulässig ist allenfalls, dass das Gericht einen Strafraum vorschlägt, also eine denkbare Unter- und Obergrenze bei der Strafzumessung bestimmt. Weitere zulässige Gegenstände der Verständigung können außerdem sein:

Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung, auch zu Bewährungsaufgaben

Verhängung von Nebenstrafen (z. B. Fahrverbot nach § 44 StGB)

Nebenfolgen wie Einziehung nach §§ 73 ff. StGB

Anrechnung der Untersuchungshaft nach § 51 StGB

Bestandteil jeder Verständigung soll ferner ein Geständnis sein, § 257 c Abs. 2 S. 2 StPO.

g) Belehrung und Vernehmung des/der Angeklagten zur Sache

Anschließend erhält der/die Angeklagte Gelegenheit, sich zu dem Tatvorwurf zu äußern, wobei er/sie zuvor gemäß § 136 Abs. 1 S. 2 StPO entsprechend zu belehren und § 136 Abs. 2 zu beachten ist.

h) Beweisaufnahme

Anschließend erfolgt nach § 244 StPO die Beweisaufnahme. Diese erstreckt sich von Amts wegen grundsätzlich auf alle Beweismittel, die für die Entscheidung von Bedeutung sind, wobei § 245 StPO den Umfang der Beweisaufnahme modifiziert.

Im Rahmen dessen sorgt die Staatsanwältin/der Staatsanwalt durch geeignete Anträge, Fragen und Anregungen dafür, dass die Tat, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Angeklagten und alle Umstände erörtert werden, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen von Bedeutung sein können. Sie/er soll auch darauf hinwirken, dass ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen zurückgewiesen werden, vgl. Nr. 127 RiStBV.

(1) Vernehmung der Zeug*innen

Zeug*innen werden in der Regel nicht (mehr) vereidigt (§ 59 Absatz 1 StPO).

Zeug*innen unter 18 Jahren sind nur von der/dem Vorsitzenden zu befragen, § 241 a StPO. Hat der/die Sitzungsvertreter*in noch Fragen, formuliert sie/er diese gegenüber dem Gericht aus und bittet den/die Vorsitzende/n, die Frage an den/die Zeug*in zu richten.

Trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt nicht erschienen Zeug*innen oder Sachverständigen werden die durch das Ausbleiben verursachten Kosten des Verfahrens auferlegt.

Gegen ausgebliebene Zeug*innen wird gemäß § 51 Abs. 1 S. 2 StPO zudem ein Ordnungsgeld, ersatzweise Ordnungshaft festgesetzt. Gleiches gilt im Falle von erschienenen Zeug*innen, die grundlos die Aussage oder den Eid verweigern, § 70 Abs. 1 StPO. Ferner kann zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft angeordnet werden, § 70 Abs. 2 StPO

Die näheren Regelungen zu Ordnungsgeld und Zwangsmitteln finden sich in §§ 5ff EGStGB. Gemäß § 6 EGStGB beträgt das Mindestmaß eines Ordnungsgeldes 5,- Euro, das Höchstmaß 1.000,- Euro.

In einem entsprechenden Antrag ist die Höhe des Ordnungsgeldes pro Ordnungshafttag festzulegen und entsprechend der für angemessen gehalten Ordnungshaftdauer zu multiplizieren. Ein entsprechender Antrag könnte beispielsweise lauten:

„Es wird beantragt, gegen den nicht erschienenen Zeugen Müller ein Ordnungsgeld von 150,- Euro, ersatzweise drei Tage Ordnungshaft zu verhängen“.

Sollte ohne die nicht erschienenen Zeug*innen das Verfahren nicht beendet werden können, ist in der Regel mit dem Antrag auf Ordnungsgeld zugleich zu beantragen, dass der Zeuge zum nächsten Termin polizeilich vorgeführt werden soll, § 51 Abs. 1 S. 3 StPO.

(2) Anhaltspunkte für strafbare Handlungen im Laufe der Beweisaufnahme

Ergeben sich in der Hauptverhandlung Anhaltspunkte für strafbare Handlungen - unabhängig davon, ob es sich um in der Hauptverhandlung begangene Straftaten (z. B. Falschaussagen, Beleidigungen) oder um Taten handelt, die lediglich in der Hauptverhandlung bekannt werden (z. B. weitere Straftaten des Angeklagten, falsche Verdächtigungen, Benennung von bisher nicht bekannten Mittätern etc.) - ist ein ausführlicher Vermerk zu den Handakten zu fertigen und die Einleitung eines neuen Ermittlungsverfahrens anzuregen. Bei Straftaten in der Hauptverhandlung sollte darüber hinaus eine wörtliche Protokollierung erfolgen (§§ 183 GVG, 273 Abs. 3 StPO – ggf. auf Antrag).

(3) Keine vollständige Beweisaufnahme

Kann das Verfahren nicht zu Ende geführt werden, weil z.B. ein*e Zeug*in fehlt oder die Beweisaufnahme die Ladung weiterer Zeug*innen erfordert, so sollte die Sitzungsvertreterin/der Sitzungsvertreter anregen, die Hauptverhandlung zu unterbrechen, § 229 StPO. Fortsetzungstermine sind im Terminsvermerk zu notieren.

Kann die Sitzungsvertreterin/der Sitzungsvertreter den Fortsetzungstermin nicht selbst wahrnehmen, legt sie/er die Ergebnisse der bisherigen Beweisaufnahme in einem ausführlichen Vermerk nieder.

Fortsetzungstermine sind außerdem dem Sitzungsdienst unverzüglich persönlich, per E-Mail oder telefonisch mitzuteilen (Tel: Sitzungsdienst 9014-2633; E-Mail: sta-sitzungsdienst@sta.berlin.de). Sollte eine Fortsetzung innerhalb der Fristen des § 229 StPO nicht möglich sein, so sind wiederum die Aussetzung und ein neuer Termin von Amts wegen zu beantragen. Bereits festgelegte neue Termine sind ebenfalls im Terminsvermerk zu notieren.

(4) Antragsdelikte

Bei Antragsdelikten können sich Schwierigkeiten ergeben, wenn ursprünglich gestellte Strafanträge in der Hauptverhandlung zurückgenommen werden. Hierbei ist zwischen relativen und absoluten Antragsdelikten zu unterscheiden:

- (a) Bei absoluten Antragsdelikten stellt der fehlende Strafantrag ein Verfahrenshindernis dar, weshalb das Verfahren durch Prozessurteil gemäß § 260 Abs. 3 StPO einzustellen ist. Ggf. können dem Antragsteller dann die Verfahrenskosten auferlegt werden, vgl. § 470 StPO.
- (b) Bei relativen Antragsdelikten besteht die Möglichkeit, einen fehlenden Strafantrag durch das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu ersetzen. Zumeist ist dies bereits vorsorglich geschehen und in der Anklageschrift hinter der Paragraphenkette vermerkt.

Der erforderliche Strafantrag wurde form- und fristgerecht gestellt, vorsorglich wird das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht.

Ist die nicht erfolgt, so hat der/die Sitzungsvertreter/in bei Vorliegen der Voraussetzungen das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung in der Hauptverhandlung zu bejahen.

Eine Definition hat der Begriff des „besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung“ bislang weder durch den Gesetzgeber noch durch die Rechtsprechung erfahren. Lediglich für einzelne Antragsdelikte findet sich eine Definition in den Richtlinien für das Strafverfahren (RiStBV). Ob das besondere öffentliche Interesse der Strafverfolgung bejaht wird, soll allerdings eine konkret-individuell vorzunehmende Ermessensentscheidung sein, die die Staatsanwält*innen pflichtgemäß ausüben und die gerichtlich nicht überprüfbar ist.

Für den Fall der Körperverletzung regelt die RiStBV in Nr. 234 beispielsweise Folgendes:

„Ein besonderes öffentliches Interesse an der Verfolgung von Körperverletzungen wird namentlich dann anzunehmen sein, wenn

der Täter einschlägig vorbestraft ist, roh oder besonders leichtfertig oder aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggründen gehandelt hat, [und] durch die Tat

eine erhebliche Verletzung verursacht wurde oder dem Opfer wegen seiner persönlichen Beziehung zum Täter nicht zugemutet werden kann, Strafantrag zu stellen, und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist.

Andererseits kann auch der Umstand beachtlich sein, dass der Verletzte auf Bestrafung keinen Wert legt.“

(5) Beweisanregungen/Beweisanträge:

Ein Beweisantrag ist das ernsthafte Verlangen einer Beweiserhebung zu einem bestimmten Beweisthema durch ein bestimmtes Beweismittel.

Eine bloße Beweisanregung ist demgegenüber gegeben, wenn die Beweiserhebung in das Ermessen des Gerichts gestellt wird.

Sollte im Einzelfall ein Beweisantrag zu stellen sein, ist § 244 Abs. 3 StPO zu beachten: Der Beweisantrag hat das Beweisthema und das Beweismittel zu enthalten. Dabei ist die zu beweisende Tatsache in der Form einer Behauptung zu fassen.

„ Es wird beantragt, Herrn X, wohnhaft..., als Zeugen zum Beweis dafür zu vernehmen, dass der Angeklagte sich am ... um ... in der Gaststätte Y aufgehalten hat.“
--

(6) Abweichungen von der Anklage in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht

Sollte der Sachverhalt sich in der Beweisaufnahme anders darstellen als in der Anklage, einschließlich eines ggf. ergänzenden Eröffnungsbeschlusses, kann entweder ein rechtlicher oder tatsächlicher Hinweis von Nöten, aber auch ausreichend sein, um zu einer Verurteilung zu gelangen, vgl. insoweit auch § 265 StPO.

Sollte dies wegen des prozessualen Tatbegriffs nicht ausreichend sein, ist eine Nachtragsanklage zu erheben. Allerdings ist vorab im Hinblick auf § 266 Absatz 1 StPO zu klären, ob der Angeklagte zustimmt. Im Hinblick auf das Zustimmungserfordernis hat die prozessuale Möglichkeit der Nachtragsanklage keine große praktische Relevanz.

Referendar*innen müssen vor Erhebung einer Nachtragsanklage mit ihren Ausbilder*innen Rücksprache halten!

Sollte nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme die sachliche Zuständigkeit des erkennenden Gerichts nicht mehr gegeben sein, erfolgt die Verweisung an ein höheres Gericht gem. § 270 Absatz 1 StPO

i) Weitere Klärungen vor Schließung der Beweisaufnahme

(1) (Teil-)Einstellungen nach § 153, 153a, 154, 154a StPO

Einstellungen/Beschränkungen der Strafverfolgung in der Hauptverhandlung bedürfen immer der Zustimmung bzw. eines Antrages (§ 154 Abs.2 StPO) der Staatsanwaltschaft.

Für Referendar*innen ist eine vorherige Rücksprache mit ihren Ausbilder*innen notwendig. Sofern Sie in der Sitzung erstmalig eine Einstellung erwägen, müssen Sie um eine Unterbrechung bitten und Ihre Ausbilderin/Ihren Ausbilder kontaktieren. Sollte dies nicht gelingen, können Sie die jeweilige Abteilungsleitung oder den Tagesdienst anrufen. Bitte besprechen Sie das Vorgehen zuvor mit Ihrer Ausbilderin/Ihrem Ausbilder!

Grundsätzlich sollten zwischen Erhebung der Anklage bzw. der letztmaligen Vorlage an den ordentlichen Dezernenten (z.B. durch Übersendung der Akten im Zwischenverfahren) und dem Entscheidungszeitpunkt neue, für eine Einstellung/Beschränkung der Strafverfolgung sprechende Umstände hinzugekommen sein, die der/die Anklageverfasser/in noch nicht hat berücksichtigen können (beispielsweise bei §§ 153, 153a StPO eine zwischenzeitlich erfolgte Schadenswiedergutmachung oder bei §§ 154, 154 a StPO ein nicht erreichbarer Zeuge zu einem vergleichsweise untergeordnetem Tatvorwurf).

Ist die Sachlage unverändert, ist davon auszugehen, dass die Möglichkeit einer Einstellung/Beschränkung der Strafverfolgung bereits geprüft und verworfen wurde. Diese Entscheidung sollte nicht ohne tragfähige Gründe unterlaufen werden.

Im Terminsvermerk sind die Gründe, die für eine Einstellung aus Opportunitäts Gesichtspunkten maßgeblich gewesen sind, nachvollziehbar darzulegen.

(2) Erklärungen zu beschlagnahmten oder sichergestellten Gegenständen

Sämtliche Entscheidungen und Klärungen, die bezüglich der Asservate in der Hauptverhandlung erfolgen, ersparen später viel Zeit und Arbeit und liegen im Interesse einer ressourcenschonenden Verfahrensbearbeitung. In aller Regel ist die/der Angeklagte auch während der Hauptverhandlung einer Entscheidung über einen Verzicht auf Rückgabe beispielsweise eines Tatwerkzeuges sehr viel zugänglicher als nach Abschluss des Verfahrens.

Ob Asservate vorliegen, ist der Anklageschrift sowie dem übrigen Inhalt der Handakten zu entnehmen.

Geklärt werden kann nicht nur, ob der/die Angeklagte sich mit der außergerichtlichen Einziehung einverstanden erklärt, sondern beispielsweise auch:

- Einverständnis mit der Rückgabe an Geschädigten
- Zuordnung von Gegenständen bei mehreren Geschädigten

- Klärung der Eigentumsverhältnisse.

Alle Erklärungen zu Asservaten müssen in das Protokoll aufgenommen werden.

Sollte keine Einigung erzielt werden, ist, soweit die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, die Einziehung der Gegenstände im Plädoyer zu beantragen.

j) Schlussvortrag

Schlussvortrag (§ 258 StPO, Nr. 138, 139 RiStBV) mit dem Ziel der Verurteilung

Nach Abschluss der Beweisaufnahme hat der/die Sitzungsvertreter/in seinen/ihren Schlussvortrag zu halten, in welchem das Gesamtergebnis der Hauptverhandlung zu erörtern und tatsächlich und rechtlich zu würdigen ist.

Sollte zur Vorbereitung des Schlussvortrags bei umfangreicher Sachlage noch Zeit benötigt werden, kann das Gericht um eine Unterbrechung der Hauptverhandlung gebeten werden.

Der Schlussvortrag sollte in freier Rede gehalten werden. Der/die Sitzungsvertreter/in sollte sich bemühen, in einfachen und klaren Sätzen zu sprechen, die auch Laien wie den Angeklagten, den Schöff*innen und auch der Öffentlichkeit verständlich sind.

(1) Anrede

Frau/Herr Vorsitzender oder Hohes Gericht, Frau/Herr Verteidiger(in)

Ob auch der/die Angeklagte direkt angesprochen wird, ist allein Sache des/der jeweiligen Sitzungsvertreter:in. Verbindliche Regelungen hierzu gibt es nicht. Dagegen spricht, dass Adressat der im Schlussvortrag gestellten Anträge ausschließlich das erkennende Gericht ist, weshalb bereits die Einbeziehung der Verteidigung in die Anrede ohnehin nur kollegialiter erfolgt.

Andererseits spricht neben allgemeinen Höflichkeitserwägungen auch der Umstand, dass letztlich der/dem Angeklagten das von ihr/ihm begangene Unrecht verdeutlicht werden soll, für eine direkte Anrede.

Behelfsweise kann man auch nach der Anrede des Gerichts und der Verteidigung mit einem allgemeinen „Werte Anwesende!“ alle übrigen im Gerichtssaal befindlichen Personen in seinen Adressatenkreis einbeziehen.

(2) Darstellung des Ergebnisses der Beweisaufnahme (erwiesener Sachverhalt)

In unproblematischen Fällen (geständige/r Angeklagte/r; Anklagevorwurf, der sich vollumfänglich bestätigt hat) kann die Zusammenfassung des tatsächlichen Geschehens durch einfache Bezugnahme auf

den konkreten Anklagesatz erfolgen. Dabei sollte jedoch deutlich werden, dass und warum dieses Geständnis als glaubhaft erachtet worden ist, beispielsweise durch folgende Formulierung:

„Aufgrund des glaubhaften Geständnisses des Angeklagten, das durch das übrige Ergebnis der Beweisaufnahme bestätigt worden ist, steht fest, dass sich der Sachverhalt wie in der Anklageschrift beschrieben zugetragen hat.“

In allen anderen Fällen ist kurz zu schildern, welcher Sachverhalt nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme feststeht und woraus sich diese Feststellungen ergeben. Auch bei geständigen Angeklagten sind Bezugnahmen auf weitere Beweismittel insbesondere dann erforderlich, wenn der Angeklagte zu den entsprechenden Tatsachen keine Angaben machen kann (z.B. dauerhafte Verletzungsfolgen beim Tatopfer, Schadenshöhen gestohlener Gegenstände, Blutalkoholkonzentration).

Bestreitet der/die Angeklagte den Tatvorwurf, ist eine Beweiskette zu entwickeln, die dem Aufbau eines Klausurgutachtens oder aber auch einem wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen entspricht. Das heißt:

(a) Zusammenfassung und Würdigung der Einlassung des/der Angeklagten

„Der Angeklagte hat sich zu dem Tatvorwurf nicht geäußert.“;
„Der Angeklagte hat sich dahingehend eingelassen, dass...“

(b) Zusammenfassung und Würdigung der übrigen Beweisaufnahme

„Diese Einlassung wird bestätigt/widerlegt durch...“

- Einlassung des/der Mitangeklagten
- Zeug*innen

Es folgt eine kurze Zusammenfassung der Aussagen der Zeug*innen und ggf. eine (kurze) Stellungnahme, warum diese Aussage (bzw. die Aussage des/der Mitangeklagten) glaubhaft und die Zeugen selbst glaubwürdig waren oder eben gerade nicht.

Das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 30. Juli 1999 – 1 StR 618/99 setzt sich mit den wissenschaftlichen Anforderungen an ein Glaubhaftigkeitsgutachten auseinander und empfiehlt sich als Lektüre sollte sich im Rahmen der Vorbereitung der Sitzungsververtretung andeuten, dass es Probleme bei der Würdigung von Zeugenaussagen geben könnte.

- Sachverständige
- sonstige Beweismittel (Urkunden, Augenscheinsobjekte, allgemeine Lebenserfahrung, Sonstiges)

(3) Rechtliche Würdigung

Bei einfachen Sachverhalten ist es ausreichend, das verwirklichte Delikt zu benennen

(„...damit hat der Angeklagte einen Diebstahl gemäß § 242 StGB begangen“).

Bei schwierig gelagerten Fällen nennt man zweckmäßigerweise die verletzte Strafvorschrift und legt, soweit erforderlich, dar, inwiefern der für erwiesen erachtete Sachverhalt den Tatbestand dieser Vorschrift erfüllt. Dabei sollte der subjektive Tatbestand nicht vergessen werden.

Insbesondere wenn der Sachverhalt in seiner rechtlichen Würdigung von der Anklage abweicht oder sich aus dem Verlauf der Hauptverhandlung ergeben hat, dass das Gericht einer abweichenden rechtlichen Bewertung zuneigt, ist eine ausführliche rechtliche Würdigung erforderlich.

(4) Strafzumessung

(a) Bestimmung des Strafrahmens

Zunächst erfolgt im Rahmen der Strafzumessung die Bestimmung des Strafrahmens.

Beispiel: Für den Diebstahl ist ein Strafraumen von Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren vorgesehen.

Dieser Rahmen kann jedoch auch verschoben werden und zwar durch Strafmilderung und Straferhöhung.

Im Bereich der **Strafmilderung** sind vertypete Strafmilderungsgründe nach § 49 StGB und minder schwere Fälle zu berücksichtigen.

Die Strafmilderungsgründe sind wiederum in obligatorische und fakultative Milderungsgründe zu unterteilen. Beispiele für obligatorische Milderungen im Rahmen der Strafzumessung sind § 27 Abs. 2 S. 2 StGB (Strafe für den Gehilfen) und § 30 Abs. 1 S. 2 StGB (Strafe für den Versuch der Beteiligung).

Beispiele für fakultative Milderungen im Rahmen der Strafzumessung sind § 23 Abs. 2 StGB (Versuchsstrafbarkeit) und § 21 StGB (Strafe bei verminderter Schuldfähigkeit).

Minder schwere Fälle sind beispielsweise beim Raub (§ 249 Abs. 2 StGB), bei der gefährlichen Körperverletzung (224 Abs. 1 StGB) sowie beim schweren Raub vorgesehen (§ 250 Abs. 3 StGB). **Sieht das Gesetz den Sonderstrafrahmen eines minder schweren Falls vor und ist zugleich ein vertypter Milderungsgrund gegeben, so ist vorrangig der minder schwere Fall zu prüfen.**

Bei einem minder schweren Fall ist entscheidend, ob das gesamte Tatbild einschließlich aller subjektiven Momente und der Tatpersönlichkeit vom Durchschnitt der erfahrungsgemäß vorkommenden Fälle in einem Maße abweicht, dass die Anwendung des Ausnahmestrafrahmens geboten erscheint. Für die Prüfung dieser Frage ist eine Gesamtbetrachtung erforderlich, bei der alle Umstände heranzuziehen und zu würdigen sind, die für die Wertung der Tat und des Täters in Betracht kommen, gleichgültig, ob sie der Tat selbst innewohnen, sie begleiten, ihr vorausgehen oder ihr nachfolgen.“ (so ständige Rechtsprechung des BGH, vgl. nur NSTz 91, 529).

Zu beachten gilt es in diesem Zusammenhang ferner, dass gemäß § 50 StGB ein Umstand, der allein oder mit anderen Umständen die Annahme eines minder schweren Falles begründet und der zugleich ein besonderer gesetzlicher Milderungsgrund nach § 49 StGB ist, nur einmal berücksichtigt werden darf.

Eine **Straferhöhung** kommt bei Vorliegen eines besonders schweren Falles in Betracht. Besonders schwere Fälle hat der Gesetzgeber größtenteils als Regelbeispiele ausgestaltet, vgl. beispielsweise die §§ 243 Abs. 2, 263 Abs.3, 113 Abs. 2 StGB.

Hinsichtlich jeder angeklagten Tat ist zunächst der Strafraumen einzeln zu bestimmen und eine Einzelstrafe zu beantragen.

Im Plädoyer könnte man seine Erwägungen zum Strafraumen beispielsweise so formulieren:

„Somit hat sich der Angeklagte im Fall 1) der Anklage eines Raubes und im Fall 2) eines Diebstahls mit Waffen schuldig gemacht.

Hinsichtlich des Raubes ist hier allerdings gemäß § 249 Abs. 2 StGB von einem minder schweren Fall auszugehen: Die Tatbeute war mit 8 Euro denkbar gering, es sind keine Verletzungen entstanden, und der vollumfänglich geständige Angeklagte hat mittlerweile den Schaden wieder gutgemacht und sich auch im Rahmen der heutigen Hauptverhandlung bei der Zeugin entschuldigt. Der Strafraumen verschiebt sich daher zunächst auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Zu beachten ist ferner, dass der Angeklagte bei der Tatbegehung erheblich unter dem Einfluss von Drogen stand und die Tat auch aufgrund Suchtdrucks begangen hat: Er wollte nach seinem glaubhaften Bekunden die Beute unmittelbar zum Erwerb neuer Drogen verwenden. Es ist daher – auch nach den nachvollziehbaren und von Sachkunde getragenen Ausführungen des Sachverständigen – zu Gunsten des Angeklagten davon auszugehen, dass seine Fähigkeit, das Unrecht seiner Tat einzusehen und entsprechend zu handeln, erheblich vermindert war. Es kommt folglich § 21 StGB zur Anwendung, weshalb die Strafe erneut zu mildern ist.

Es ist folglich aufgrund dieser insgesamt doppelten Strafraumenverschiebung ein Strafraumen von einem Monat bis zu 3 Jahren und neun Monaten anzuwenden. Hinsichtlich des Diebstahls mit Waffen sind Gründe für eine Strafraumenverschiebung nicht ersichtlich, weshalb hier der Regelstrafrahmen zugrunde zu legen ist, der Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vorsieht.“

(b) Strafzumessung i. e. Sinne

Innerhalb des konkret anzuwendenden Strafraumens ist auf eine auf tat- und schuldangemessene Strafe zu erkennen, wobei die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, zu berücksichtigen sind, § 46 Abs. 1 StGB.

An dieser Stelle des Schlussvortrags sind dann die für und gegen die/den Angeklagte/n sprechenden Umstände zu erörtern, § 46 Abs. 2 StGB. § 46 Abs. 2 Satz 2 enthält eine Aufzählung von Umständen, die in Betracht kommen; sie ist allerdings nicht vollständig.

Folgende Strafzumessungserwägungen finden häufig Erwähnung in Schlussvorträgen:

Pro	Contra
- Geständnis	- Vorstrafen
- straffreies Vorleben	- Bewährungsversagen
- unverschuldete Notlage als Beweggrund für die Tat	- hohe Rückfallgeschwindigkeit
- ungünstige Einflüsse anderer (Mitläufertum, Verleitung, Mitverschulden anderer)	- besondere Rücksichtslosigkeit
- alkohol-/drogenbedingte Enthemmung (unterhalb der Voraussetzungen des § 21 StGB)	- Missbrauch von Vertrauensverhältnissen
- geringe kriminelle Energie	- hohe kriminelle Energie
- geringer Tatbeitrag	- hoher Schaden
- langes Zurückliegen der Tat	- schwere körperliche/psychische Folgen auf Seiten des Verletzten
- lange Dauer des Verfahrens (sofern sie nicht zu einer Kompensationsentscheidung führt, s. u.)	- hohe Allgemeingefährlichkeit
- geringer Schaden/Wert des Erlangten	- Verstoß gegen mehrere Straftatbestände oder Verwirklichung mehrerer Qualifikationen/Regelbeispiele durch eine Handlung
- erheblicher Eigenschaden (Verlust der Arbeit, dienstrechtliche Nachteile)	- Haupttäter, Verleitung Unbescholtener zur Tat
- Wiedergutmachung, Entschuldigung	- Generalprävention: Nachahmungsgefahr, gemeinschaftsgefährliche Zunahme der gleichen oder ähnlicher Taten
- Strafempfindlichkeit, Strafempfänglichkeit	

- Angeklagte/r ist erkennbar beeindruckt durch verbüßte Untersuchungshaft	
---	--

Folgendes ist in diesem Zusammenhang zu beachten:

Ein Geständnis hat nur geringes (milderndes) Gewicht, wenn es allein aus prozesstaktischen Gründen abgelegt wird, wenn Leugnen ganz aussichtslos wäre (StV 91, 108; 3 StR 920/97) oder wenn sich das Geständnis jeweils nur auf Tatsachen erstreckt, die anderweitig schon erwiesen sind.

Unzulässig ist es aber, umgekehrt das Fehlen eines Geständnisses strafschärfend zu berücksichtigen (vgl. 3 StR 192/10, NStZ RR 14, 205).

Zulässiges Verteidigungsverhalten, z. B. die pauschale Angabe, andere hätten die Tat begangen oder die wahrheitswidrige Behauptung, ein Alibi zu haben, darf dem/der Angeklagten nicht angelastet werden (NStZ-RR 04, 105, 106; StV 92, 259).

Gemäß § 46 Abs. 3 StGB dürfen Umstände, die schon Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes sind, bei der Strafzumessung nicht berücksichtigt werden (Verbot der Doppelverwertung). Beispiel: Bei einer gefährlichen Körperverletzung im Sinne von § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB darf nicht strafschärfend berücksichtigt werden, dass der/die Angeklagte bei der Tat ein Messer verwendete.

(c) Bildung der Strafe

Es ist zunächst für jede angeklagte Tat zunächst eine tat- und schuldangemessene Einzelstrafe zu beantragen, bei Geldstrafen auch jeweils unter Nennung der Tagessatzanzahl und Tagessatzhöhe, bei Freiheitsstrafen unter Beachtung von § 47 StGB.

„Unter Abwägung dieser Umstände - insbesondere aufgrund der bisherigen Unbestraftheit des Angeklagten und seiner reuigen und geständigen Einlassung - erscheint für den Raub (Fall 1 der Anklage) eine Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 15,- Euro tat- und schuldangemessen, für Fall 2 der Anklage, den Diebstahl mit Waffen, eine Freiheitsstrafe von acht Monaten.“
--

(d) Geldstrafe

Geldstrafen werden in Tagessätzen verhängt und betragen mindestens fünf und höchstens 360 volle Tagessätze, § 40 Abs. 1 StGB. Die Höhe des einzelnen Tagessatzes beträgt mindestens einen und höchstens 30.000 Euro, § 40 Abs. 2 StGB.

In einem ersten Schritt ist die Anzahl der Tagessätze zu beantragen, wobei das oben zu den Strafzumessungsgesichtspunkten Ausgeführte gilt.

In der Praxis hat der/die Angeklagte häufig ein Interesse daran, dass die gegen ihn/sie verhängte Geldstrafe nicht mehr als 90 Tagessätze beträgt. Das hat folgenden Hintergrund:

Sofern der Täter/die Täterin unbestraft ist, werden Verurteilungen bis zu 90 Tagessätzen/drei Monaten nach § 32 Abs. 2 Nr. 5 BZRG nicht in ein polizeiliches Führungszeugnis aufgenommen. Der/die Verurteilte darf sich daher grundsätzlich als unbestraft bezeichnen, § 53 BZRG, allerdings nicht gegenüber Gerichten und Behörden, die ein uneingeschränktes Auskunftsrecht haben.

Die Bestimmung der Höhe der Tagessätze erfolgt in einem zweiten Schritt. Die Tagessatzhöhe richtet sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des/der Angeklagten, § 40 Abs. 2 S. 1 StGB. Grundlage für die Festsetzung der Tagessatzhöhe ist das Nettoeinkommen als Saldo der anzurechnenden Einkünfte und der abziehbaren Belastungen.

Dies bedeutet beispielsweise, dass die Tagessatzhöhe bei einem Angeklagten, der über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.500,- Euro verfügt, 50,- Euro beträgt ($1.500,- \text{ Euro} : 30 \text{ (Tage)} = 50,- \text{ Euro}$).

Komplizierter wird diese Berechnung, wenn von diesem Einkommen nicht nur der/die Angeklagte allein, sondern auch seine/ihre Familie den Lebensunterhalt bestreitet, die ja nicht mitbestraft werden soll. Hier müssen dann entsprechende Abschläge vorgenommen werden. Anhaltspunkte geben insoweit die Regelunterhaltsverordnung sowie die Unterhaltstabelle des Kammergerichts.; es kommt aber auch ein pauschaler prozentualer Abzug in Betracht (KG, Beschluss vom 10.03.2014 – (3) 121 Ss 23/14 (20/14); z. B. 25 % für den nicht berufstätigen Ehepartner, ca. 15 % für jedes unterhaltspflichtige Kind; insgesamt aber nicht mehr als 50%).

Besonderheiten sind auch bei Empfängern des sog. Bürgergeldes (zuvor ALG II, sog. „Hartz IV“) zu beachten. Diese erhalten - wenn sie allein leben - den Regelsatz von 502,- Euro. Zudem werden die Kosten für Miete, Heizung und Strom von der Agentur für Arbeit übernommen. Daher könnte man grundsätzlich argumentieren, dass aus Gründen der Gleichbehandlung - von dem Nettoeinkommen eines Arbeitnehmers müssen schließlich auch noch die Kosten für Miete, Heizung und Strom bezahlt werden - auch die von der Agentur für Arbeit übernommenen Wohnkosten als Nettoeinkommen angesetzt werden müssen (z.B. $502 \text{ Euro} + 300 \text{ Euro Wohnung} = \text{Nettoeinkommen: } 802,- \text{ Euro} / 30 = 26,- \text{ Euro Tagessatzhöhe}$).

Dabei verkennt man aber, dass das Bürgergeld lediglich der Grundsicherung dient: Dem/der Angeklagten sind - im Gegensatz zum Arbeitnehmer*innen - die Möglichkeiten genommen, Rücklagen zu bilden, aus denen er/sie die Geldstrafe bezahlen könnte, oder beispielsweise in Kauf zu nehmen, mit der Mietzahlung in Verzug zu kommen, da ihm/ihr dieses Geld nie tatsächlich zur Verfügung steht. Entsprechend kann der Mietzuschuss nicht vollumfänglich einbezogen werden.

In der Vergangenheit haben sich in Berlin vor diesem Hintergrund Tagessatzhöhen von 10 bis 15 Euro bei Bürgergeld-Empfänger*innen als üblich etabliert.

Bei einkommensschwachen Personen kann überdies bei Geldstrafen eine Herabsetzung geboten sein, um der progressiven Steigerung des Strafübels entgegenzuwirken (KG, Beschluss vom 02.11.2012 - (4) 121 Ss 146/12 (265/12)). Wenn die angeklagte Person über ein monatliches Einkommen am Existenzminimum und über keine nennenswerten Rücklagen verfügt, soll in der Regel eine Tagessatzhöhe von 5 Euro beantragt werden.

Es obliegt den zuständigen Dezernent*innen bzw. Sitzungsvertreter*innen, im Einzelfall unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Angeklagten die zutreffende Bemessungsgrundlage für die Tagessatzhöhe zu finden.

(e) Freiheitsstrafe

Wenn Freiheitsstrafe nicht ausdrücklich als lebenslang angedroht ist, ist sie zeitig, § 38 Abs. 1 StGB.

Gemäß § 38 Abs. 2 StGB beträgt das Mindestmaß einer zeitigen Freiheitsstrafe einen Monat, das Höchstmaß 15 Jahre. Diese Mindestmaß- bzw. Höchstmaßandrohung ergänzt die Strafandrohung der gesetzlichen Tatbestände, in denen der gesetzliche Strafraum zum Teil nur nach der Obergrenze (z. B. bei § 242 StGB „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren) oder nach der Untergrenze (z. B. bei § 249 StGB: „Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr“) bestimmt wird. Beim Raub reicht also der gesetzliche Strafraum von 1 Jahr bis 15 Jahren, beim Diebstahl von 1 Monat bis 5 Jahren (wenn nicht Geldstrafe in Betracht kommt).

Zur Bestimmung der tat- und schuldangemessenen Einzelfreiheitsstrafe die oben genannten Strafzumessungskriterien.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass nach dem Willen des Gesetzgeber Freiheitsstrafen unter sechs Monaten nur **ausnahmsweise** verhängt werden sollen.

Nicht entscheidend ist dabei die Frage, ob der/die Angeklagte selbst die Verhängung einer kurzzeitigen Freiheitsstrafe auf Bewährung der Verurteilung zu einer Geldstrafe vorziehen würde. Auch wenn er/sie selbst die Bezahlung der Geldstrafe als größeres Übel empfindet, gilt die eindeutige gesetzgeberische Wertung, wonach die Geldstrafe die mildere Sanktion ist.

Gemäß § 47 Abs. 1 StGB darf eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten statt einer möglichen Geldstrafe nur dann verhängt und damit auch beantragt werden, wenn

- besondere Umstände entweder in der konkreten Tat oder in der konkreten Täterpersönlichkeit gegeben sind

und

- die Verhängung der Freiheitsstrafe unerlässlich ist
- zur Einwirkung auf den Täter (spezialpräventive Gründe)

oder

- zur Verteidigung der Rechtsordnung (generalpräventive Gründe).

Besondere Umstände sind solche, welche die Tat oder die Persönlichkeit des Täters aus dem Durchschnitt abzuurteilender Fälle herausheben (Fischer, StGB, 70. Auflage, § 47 Rn. 6).

Zur Einwirkung auf den Täter unerlässlich ist eine Freiheitsstrafe nur dann, wenn auch eine hohe Geldstrafe nicht ausreicht, den Täter so zu beeindrucken und ihm das Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen, dass er sich voraussichtlich nicht mehr strafbar macht. Das Gesetz stellt hier also ausschließlich auf die spezialpräventive Funktion der Strafe ab.

Spezialpräventiv kann eine kurze Freiheitsstrafe unerlässlich sein, wenn der Täter wegen einer (oder mehrere) ähnlicher Taten früher schon zu Geldstrafen verurteilt wurde und jetzt auch eine spürbar höhere Geldstrafe nicht ausreicht, um auf ihn in der erforderlichen Weise einzuwirken.

Bei dem Gesichtspunkt der Verteidigung der Rechtsordnung kommt es darauf an, welche Bedeutung die Tat und Taten dieser Art für den Rechtsgüterschutz haben, ob Wiederholungs- und Nachahmungsgefahr bestehen und wie die Allgemeinheit auf eine Geldstrafe reagieren würde (vgl. OLG Celle StV 93, 196).

In den Fällen, in denen das Gesetz ausschließlich Freiheitsstrafe als Sanktion vorsieht, verweist § 47 Abs. 2 StGB für die Fälle, in denen eine Freiheitsstrafe unter sechs Monate verhängt werden soll, auf die Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 StGB.

(f) Gesamtstrafenbildung

Gesamtstrafenbildung im Urteil

Maßgeblich für die Gesamtstrafenbildung sind die Vorschriften §§ 52 ff. StGB.

In den Fällen der gleichartigen und der ungleichartigen Tateinheit (vgl. Fischer, StGB, 70. Auflage, § 52 Rn. 2) ist auf eine einheitliche Strafe zu erkennen, eine Gesamtstrafenbildung scheidet also aus.

Nimmt der Eröffnungsbeschluss Tateinheit an, soll aber am Ende der Verhandlung nicht wegen aller angeklagten Delikte verurteilt werden, erfolgt kein (Teil-) Freispruch. Der Strafraum wird von dem schwersten verwirklichten Delikt vorgegeben, § 52 Abs. 2 StGB.

Sind mehrere Delikte angeklagt worden, die in Tateinheit (§ 53 StGB) zueinander stehen und sollen auch wegen aller Anträge gestellt werden, ist eine Gesamtstrafe gemäß §§ 53, 54 StGB zu beantragen.

Dabei ist „unter erneuter Abwägung der für und gegen die/den Angeklagte/n sprechenden Umstände“ aus den zuvor dargelegten Einzelstrafen eine tat- und schuldangemessene Gesamtgeldstrafe/ Gesamtfreiheitsstrafe zu bilden.

Zu beachten ist, dass die Gesamtstrafe die Summe der Einzelstrafen nicht erreichen darf, § 54 Abs. 2 S. 1 StGB. Wenn zwischen den einzelnen Taten ein enger zeitlicher, sachlicher und situativer Zusammenhang besteht, kann die Erhöhung der Einsatzstrafe verhältnismäßig gering ausfallen. Demgegenüber sprechen zeitliche weit auseinander liegende Taten gegen verschiedene Rechtsgüter eher für eine deutlich Erhöhung der Einsatzstrafe (Fischer, StGB, 70. Auflage, § 54 Rn. 10).

Auch zu beachten ist, dass durchaus Geldstrafen und Freiheitsstrafen zunächst als Einzelstrafen beantragt werden können, diese dann aber gemäß § 53 Abs. 2 StGB meist zu einer Gesamtfreiheitsstrafe zusammengefasst werden. Das Nebeneinander von (Gesamt-)Geld- und (Gesamt-)Freiheitsstrafe ist zwar möglich, vgl. § 41 StGB, aber nicht die Regel. Allerdings kann ausnahmsweise auf die Bildung einer Gesamtstrafe verzichtet werden (§ 53 Abs. 2 S. 2 StGB), wenn die Sanktion der zu verhängenden Geldstrafe im Rahmen der Gesamtfreiheitsstrafe nicht zum Tragen kommen würde.

„Unter erneuter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Strafzumessungsumstände ist aus diesen beiden Einzelstrafen eine tat- und schuldangemessene Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Monaten zu bilden.“

Nachträgliche Gesamtstrafenbildung (§ 55 StGB)

Wenn sich aus dem Bundeszentralregisterauszug oder ansonsten aus der Hauptverhandlung ergibt, dass der Angeklagte nach der Begehung der angeklagten Tat wegen einer anderen Tat rechtskräftig verurteilt worden ist, ist eine nachträgliche Gesamtstrafe zu bilden. Das Urteil darf jedoch noch nicht vollständig vollstreckt und muss in die Hauptverhandlung durch Verlesung eingeführt worden sein. Ist auch im einzubeziehenden Urteil auf eine Gesamtstrafe erkannt worden, so muss diese aufgelöst werden.

Aktenzeichen und das Strafmaß des einbezogenen Verfahrens, einschließlich etwaiger Einzelstrafen, sind in dem Sitzungsvermerk zu notieren.

„Wegen des Diebstahls beantrage ich, auf eine FHS von sechs Monaten zu erkennen.

Weiterhin beantrage ich, den Angeklagten wegen ... unter Auflösung der mit Urteil des ... vom ... verhängten Gesamtstrafe und unter Einbeziehung der dortigen Einzelstrafen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von ... zu verurteilen.“

Ist das Urteil bereits vollstreckt, wird die durch Bildung der Gesamtstrafe eintretende Reduzierung des Strafmaßes im Wege des Härteausgleiches (auch sog. „fiktive Gesamtstrafenbildung“) bei der Strafzumessung berücksichtigt, da es dem Angeklagten nicht zum Nachteil gereichen darf, dass er eine Geldstrafe so rechtzeitig bezahlt hat, dass eine Gesamtstrafenbildung nicht (mehr) möglich ist.

Bei mehreren Vorverurteilungen und mehreren angeklagten Taten (möglicherweise auch aus Verbindung mehrerer Einzelanklagen durch das Gericht) ist es möglich, dass die nun angeklagten Taten zum Teil vor einer dann gesamtstrafenfähigen Vorverurteilung liegen und zum Teil danach. Zur dann entstehenden Problematik der Zäsurwirkung (vgl. Fischer, StGB, 70. Auflage, § 55 Rn. 9).

(5) Bewährung

Im Anschluss an die Beantragung einer Freiheitsstrafe sind Ausführungen zur Bewährung erforderlich. Die gesetzliche Grundlage ist § 56 StGB. Verlangt wird zunächst, dass dem Verurteilten eine positive Sozialprognose gestellt werden kann.

Bei Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr gilt insoweit die gesetzgeberische Vermutung des § 56 Abs. 1 StGB.

Nach den strengeren Voraussetzungen des § 56 Abs. 2 StGB müssen bei Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr bis zu zwei Jahren noch besondere Gründe hinzukommen, um die Strafaussetzung zur Bewährung zu rechtfertigen.

Freiheitsstrafen über zwei Jahren können nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden.

Die Bewährungszeit beträgt gemäß § 56a StGB mindestens zwei Jahre und höchstens fünf Jahre. Innerhalb dieser Spanne sind unter anderem die Höhe der verhängten Strafe und bei überdurchschnittlich langer Verfahrensdauer auch die seit der Tat straffrei gebliebene Zeit zu berücksichtigen.

Zudem besteht die Möglichkeit, gemäß §§ 56b, 56c StGB die Bewährung an die Erfüllung von Auflagen oder Weisungen zu knüpfen. Diese dienen einerseits dazu, den Angeklagten auch mit einer unmittelbar spürbaren Maßnahme zu treffen (Geldauflage als Zahlung an die Justizkasse/ gemeinnützige Einrichtung, vorzugsweise durch Zuweisung an den Sammelfonds der Berliner Justiz für Geldauflagen (SamBA), Ableistung gemeinnütziger Arbeit) oder den Genugtuungsinteressen der Verletzten (Zahlung an das Opfer zur Schadenswiedergutmachung oder als „Schmerzensgeld“) andererseits dazu, dem Angeklagten Hilfe zur Führung eines straffreien Lebens zu geben (Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung eines hauptamtlichen Bewährungshelfers; Therapie/Entziehungskur, allerdings nur mit Einwilligung des Angeklagten, vgl. § 56c Abs. 3 StGB).

Die Verhältnismäßigkeit ist bei Festlegung der Auflagen zu wahren, § 56b Abs. 1 S. 2 StGB, die Auflage muss also erfüllbar sein. So kommen Arbeitsstunden bei einem voll Berufstätigen oder bei einer physisch kranken Person in aller Regel nicht in Betracht. Umgekehrt können Arbeitsstunden auch einer isoliert

lebenden Person, die auch aufgrund von Depressionen zur Begehung von Straftaten neigt, zugutekommen, wenn so der Kontakt zur Außenwelt hergestellt wird. Letztlich kommt es auf eine Betrachtung des Einzelfalls an.

Die Arbeitsaufgabe wird in Stunden beantragt und verhängt, wobei sechs Stunden einem Arbeitstag entsprechen (180 gemeinnütziger Arbeit entsprechen also beispielsweise 30 Tagen).

„Die Vollstreckung dieser Freiheitsstrafe kann zur Bewährung ausgesetzt werden. Der Angeklagte ist bislang strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten, weshalb zu erwarten ist, dass er sich bereits die Verhängung einer Freiheitsstrafe hinreichend zur Warnung dienen lässt, um zukünftig von der Begehung weiterer Straftaten Abstand zu nehmen.

Die Dauer der Bewährungszeit sollte drei Jahre betragen. Zudem sollte der Angeklagte zum einen für die Dauer der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines hauptamtlichen Bewährungshelfers unterstellt werden, damit ihm Hilfe bei der Stabilisierung seiner Lebensverhältnisse, insbesondere bei der Suche nach einer Therapiestelle und einer geeigneten Einrichtung des betreuten Wohnens zur Verfügung steht. Zum anderen wird beantragt, dem Angeklagten die Ableistung von 120 Stunden gemeinnütziger Arbeit binnen sechs Monaten nach Rechtskraft des Urteils aufzuerlegen, damit ihm das von ihm begangene Unrecht auch durch eine unmittelbar spürbare Sanktion noch einmal vor Augen geführt wird.“

(6) Nebenentscheidungen

(a) Kompensationsentscheidung bei rechtsstaatswidriger Verfahrensverzögerung

Aus dem Rechtsstaatsprinzip folgt das Beschleunigungsgebot, bei dessen Verletzung eine rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung vorliegen kann. Liegen dafür Anhaltspunkte vor, sind deren Umstände in der Hauptverhandlung zu klären, indem anhand des Akteninhalts insbesondere die Zeiten bestimmt werden, in denen das Verfahren aus Gründen nicht gefördert wurde, die in der Verantwortung des Staates liegen. Wird dabei eine überlange Verfahrensdauer festgestellt, wirkt diese sich nicht unmittelbar auf die Strafhöhe aus, sondern führt dazu, dass ein Teil der Strafe in analoger Anwendung des § 51 Abs. 1 StGB für vollstreckt erklärt wird (vgl. Fischer, StGB, 70. Auflage, § 46 Rn. 131 ff)

(b) Vermögensabschöpfung:

Am 1. Juli 2017 ist das Gesetz zur Neugestaltung des Rechts der Vermögensabschöpfung in Kraft getreten. Es transferiert eine EU-Richtlinie (Richtlinie 2014/42/EU) in deutsches Recht und hat die strafrechtliche Vermögensabschöpfung völlig neugestaltet.

Wegen der näheren Einzelheiten wird an dieser Stelle auf die von der zuständigen Abteilung 247 erarbeiteten und ständig aktualisierten Arbeitshinweise für die Sitzungsververtretung verwiesen, die Ihnen von Ihren Ausbildenden zugänglich gemacht werden können.

(c) Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten:

Ist Tatwerkzeug beschlagnahmt, das eingezogen werden soll (Waffen, z.B. aber auch komplette Computer bei Verstößen gegen das Urhebergesetz), und hat sich der/die Angeklagte nicht bereits zuvor mit der außergerichtlichen Einziehung einverstanden erklärt, worauf sowohl das Gericht als auch der/die Sitzungsvertreter/in der Staatsanwaltschaft hinwirken sollten, ist auch diese Einziehung zu beantragen. Erläuterungen der Voraussetzungen von § 74ff StGB sind nur bei Unstimmigkeiten über die Eigentumsverhältnisse oder die Verhältnismäßigkeit erforderlich. In der Regel lautet der Antrag unkompliziert:

„Es wird beantragt, das Messer einzuziehen.“

(d) Haft:

Befindet sich der/die Angeklagte zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung in Untersuchungshaft oder ist er/sie vom Vollzug der Untersuchungshaft verschont, sind auch Anträge zur weiteren Haftsituation zu stellen.

Bestehen die Haftgründe unverändert fort, ist der Antrag auf Anordnung der Haftfortdauer zu stellen. Dabei ist der Antrag ggf. dahingehend zu ergänzen, dass der Haftbefehl nach Maßgabe des Urteils abzuändern ist, wenn nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zu erwarten ist, dass der Urteilstenor von dem im Haftbefehl aufgeführten Tatvorwurf abweichen wird. Der Antrag auf Anordnung der Haftfortdauer ist zu begründen. Dabei ist insbesondere darzustellen, welche Umstände die Annahme rechtfertigen, dass ein Haftgrund fortbesteht.

Liegen keine Haftgründe mehr vor, so ist die Aufhebung des Haftbefehls zu beantragen. War der Angeklagte vom Vollzug der Untersuchungshaft verschont, so ist auch die Aufhebung des Haftverschonungsbeschlusses zu beantragen.

Wurde auf die Verhängung einer Bewährungsstrafe plädiert, ist ebenfalls der Antrag zu stellen, den Haftbefehl und gegebenenfalls den Haftverschonungsbeschluss aufzuheben.

Folgende Anträge sind denkbar:

- (Neu-)Erlass eines Haftbefehls, § 112 StPO
- Aufhebung eines Haftverschonungsbeschlusses (erneute Haft)

- Haftfortdauer bei bereits bestehendem Haftbefehl, gegebenenfalls nach Anpassung an den Urteilstenor oder als Unterbringungsbefehl
- Haftverschonung unter Aufrechterhaltung eines bestehenden Haftbefehls
- Aufhebung eines Haftbefehls (einschließlich eines evtl. bestehenden Haftverschonungsbeschlusses)

Ein Haftbefehl gemäß § 230 Abs. 2 StPO wird mit Ende der Hauptverhandlung gegenstandslos. Anträge und Entscheidungen sind daher lediglich deklaratorisch.

Es ist auf jeden Fall darauf zu achten, dass der/die Richter/in auch die sog. Entlassungsanordnung erteilt. Sollte der/die Angeklagte auf einer sog. Saalentlassung bestehen, ist darauf hinzuwirken, dass der/die Richter/in sich vergewissert, dass kein anderer Haftbefehl notiert ist.

(e) Fahrverbot/Entziehung der Fahrerlaubnis:

Insbesondere bei Verkehrsdelikten kommt zudem die Verhängung eines Fahrverbotes oder eine Entziehung der Fahrerlaubnis mit Sperre in Betracht.

Das Fahrverbot ist in § 44 StGB geregelt und beträgt zwischen einem und sechs Monaten, die gesetzlichen Voraussetzung für die Entziehung der Fahrerlaubnis mit Sperre bzw. der Verhängung einer isolierten Sperre in §§ 69 ff StGB. Der Unterschied zwischen Fahrverbot und Entziehung der Fahrerlaubnis ist nicht nur hinsichtlich der Dauer der Nebenstrafe bzw. Maßregel bedeutend: Bei einem Fahrverbot bleibt der Angeklagte im Besitz seiner Fahrerlaubnis, muss aber zu einem – auch manchmal flexibel zu gestaltenden – bestimmten Zeitpunkt seinen Führerschein abgeben und darf dann in der Folgezeit kein Fahrzeug mehr führen.

Bei der Entziehung der Fahrerlaubnis wird diese dem/der Angeklagten mit Rechtskraft des Urteils komplett entzogen. Eine neue Fahrerlaubnis muss beantragt werden, entsprechende – mit Kosten verbundene – Schulungsmaßnahmen und Prüfungen müssen absolviert werden, um die Fahrerlaubnis wieder zu bekommen. Vor diesem Hintergrund ist auch die Sperre zu sehen: Um zu verhindern, dass der/die Angeklagte sich unmittelbar nach dem Entzug der Fahrerlaubnis wieder um eine neue bemüht und diese zeitnah erhält, erfolgt die Anweisung an die Verwaltungsbehörde, nicht vor Ablauf einer bestimmten Zeit eine neue Fahrerlaubnis auszustellen.

Kurz: Der/die Angeklagte, dem/der die Fahrerlaubnis entzogen worden ist und gegen den eine Sperre von einem Jahr verhängt worden ist, erhält frühestens nach Ablauf dieses Jahres erneut seine/ihre Fahrerlaubnis.

„Durch diese Taten hat sich der Angeklagte zudem als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen. Ich beantrage daher, dem Angeklagten die Fahrerlaubnis zu entziehen, den Führerschein einzuziehen und die Verwaltungsbehörde anzuweisen, ihm vor Ablauf einer Sperre von zwei Jahren keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen.“

Eine Sperre für die Erteilung der Fahrerlaubnis kann auch dann ausgesprochen werden, wenn der/die Angeklagte keine Fahrerlaubnis (mehr) hatte, die ihm/ihr entzogen werden kann (sog. isolierte/weitere Sperre). § 69a Abs. 3 StGB ist dabei zu beachten.

k) Schlussvortrag mit dem Ziel eines Freispruchs

Sollte sich der Anklagevorwurf durch die Beweisaufnahme nicht oder nur teilweise bestätigen, so ist ein (Teil-) Freispruch aus tatsächlichen Gründen zu beantragen. Auch in diesem Fall ist zumindest kurz darzulegen, was dem/der Angeklagten zur Last gelegt wurde und aus welchen Gründen (Beweiswürdigung) er/sie nicht überführt werden konnte.

Ein Freispruch aus rechtlichen Gründen ist zu beantragen, wenn sich herausstellen sollte, dass die angeklagte Tat nicht strafbar war.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass Strafverfahren nur ganz ausnahmsweise mit einem Freispruch enden.

Ob die Beweisaufnahme den Tatvorwurf bestätigen konnte, entscheiden Sie in eigener Verantwortung, da ja auch nur Sie den unmittelbaren Eindruck aus der Hauptverhandlung haben. Sollten Sie zu dem Ergebnis gelangen, dass ein Freispruch zu erfolgen hat, muss demgemäß keine Rücksprache mit Ihrem/Ihrer Ausbilder/in erfolgen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass sämtliche Beweismittel ausgeschöpft sind. Ein Verzicht auf in der Anklageschrift aufgeführte Beweismittel sollte wiederum nur nach Rücksprache erfolgen.

Im Falle eines Freispruchs muss ggf. eine Stellungnahme dazu abgegeben werden, ob nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) für die erlittenen Strafverfolgungsmaßnahmen eine Entschädigung in Betracht kommt. Das Gericht entscheidet über die Verpflichtung zur Entschädigung gem. § 8 StrEG in dem Urteil oder in dem Beschluss, der das Verfahren abschließt. Daher hat der Sitzungsvertreter unter Berücksichtigung der §§ 3-6 StrEG einen entsprechenden Antrag zu stellen.

„Ich beantrage daher, den Angeklagten freizusprechen und festzustellen, dass der Angeklagte für die erlittene Untersuchungshaft zu entschädigen ist.“

Weicht das Gericht von dem StrEG-Antrag ab, so muss dies im Sitzungsvermerk besonders hervorgehoben werden, da die Einlegung der sofortigen Beschwerde zu prüfen ist.

l) Nach dem Urteil

(1) Rechtsmittelverzicht

Rechtsreferendar*innen sind zur Erklärung eines Rechtsmittelverzichts nicht befugt!

(2) Haftfragen

Ist im Falle einer Haftentlassung von Seiten des Gerichts nicht deutlich mitgeteilt worden, dass die sogenannte Entlassungsanordnung erteilt worden ist, ist entsprechend nachzufragen. Die Erteilung der Entlassungsanordnung ist im Terminsvermerk zu notieren.

Da bei einer entfallenen Meldeauflage auch der Polizeiabschnitt, bei dem der/die Angeklagte sich melden musste, zu informieren ist, ist in Erfahrung zu bringen, bei welchem Abschnitt er/sie sich gemeldet hat.

m) Nachbereitung

(1) Fertigung des Sitzungsvermerks

Im Anschluss an die Wahrnehmung der Sitzungsvertretung müssen Sie den sogenannten Terminsvermerk auf dem hinteren Handakteninnendeckel bzw. auf dem der Handakte beigefügten Vordruck fertigen. Auch hier ist es ratsam, die ersten Terminsvermerke gemeinsam mit Ihren Ausbilder*innen zu fertigen.

Im Einzelnen ist Folgendes zu beachten:

Angaben zu den Verfahrensbeteiligten

Anzugeben sind der Name des/der Richters/Richterin sowie Ihr eigener Name nebst Dienstbezeichnung (z. B. Referendar/in Müller).

Antrag und Urteil

Sodann sind der Antrag und der Urteilstenor einzutragen. Bei einer antragsgemäßen Entscheidung ist es ausreichend, den Antrag einzutragen und als Urteil zu vermerken.

Änderungen

Sollten sich Änderungen in der rechtlichen Würdigung zur Anklage ergeben haben, sind diese kurz in Vermerkform niederzulegen.

Alle im Plädoyer gestellten Anträge (also nicht nur zur Strafe, sondern auch zu Nebenentscheidungen) sind im Terminsvermerk zu notieren! Hat das Gericht einem Antrag nicht stattgegeben oder ist abgewichen, so ist deutlich zu machen, welche Umstände den Sitzungsvertreter zur Antragsstellung bewo-

gen haben, mit welcher Argumentation das Gericht diesem Antrag nicht gefolgt ist und ob dies für vertretbar oder nicht vertretbar erachtet wird.

(Teil-)Einstellungen

(Teil-)Einstellungen nach §§ 153, 153a, 154, 154a StPO sind unter Angabe der für die Einstellung maßgeblichen Gründe zu vermerken. Bei Einstellungen nach § 154 StPO ist das Bezugsverfahren mit Aktenzeichen zu notieren. Auch hier sind die Gründe zu vermerken, die für die Einstellung maßgeblich gewesen sind. Liegt in dem Bezugsverfahren bereits ein Urteil vor, so ist das Datum des Urteils sowie die verhängte Strafe zu notieren. Auch ist anzugeben, ob das Urteil bereits rechtskräftig ist.

(2) Empfehlung eines Rechtsmittels:

Weicht das Urteil erheblich von Ihrem Antrag ab, so müssen Sie gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Ausbilder/in prüfen, ob die Gründe des Gerichts überzeugend und vertretbar sind oder ob die Einlegung eines Rechtsmittels empfohlen werden soll.

Die vom Gericht angeführten Gründe für die Abweichung von Ihrem Antrag sind ebenso wie die Gründe für die Empfehlung oder Nicht-Empfehlung eines Rechtsmittels kurz und übersichtlich im Vermerk darzustellen. Dieser Vermerk bildet für die zuständige Hauptabteilung die Grundlage für die Entscheidung, ob der angeregten Rechtmittelpfehlung gefolgt werden soll.

Wegen der kurzen Rechtsmittelfristen sind die Handakten sodann **unverzüglich** auf den Weg zur zuständigen Hauptabteilungsleitung zu bringen.

(3) Fortsetzungstermine

Fortsetzungstermine sind dem Sitzungsdienst unverzüglich persönlich, per E-Mail oder telefonisch mitzuteilen. Sollten Sie den Fortsetzungstermin nicht selbst wahrnehmen können, ist das bisherige Ergebnis der Hauptverhandlung für den/die nächste Sitzungsvertreter:in in einem Vermerk niederzulegen. Dabei ist insbesondere der Inhalt der Aussage der bereits gehörten Zeug*innen dazulegen, wobei auch auszuführen ist, ob und aus welchen Gründen Sie die Aussage für glaubhaft oder nicht glaubhaft halten. Darüber hinaus ist es in diesen Fällen auch empfehlenswert, mit dem/der nächsten Sitzungsvertreter:in in Kontakt zu treten, um zusätzlich in einem persönlichen Gespräch Ihre Eindrücke aus der Hauptverhandlung zu schildern, da im Schlussvortrag unter anderem ja auch Ihre Eindrücke aus der Hauptverhandlung wiedergeben werden müssen.

(4) Haft

Im Fall einer Haftentlassung ist im Sitzungsvermerk festzuhalten, ob das Gericht die Entlassungsanordnung erteilt hat. Auch bei Aufhebung eines Haftverschonungsbeschlusses ist der entsprechende Polizeiabschnitt unverzüglich zu unterrichten. Über den hierzu erforderlichen Vordruck sowie über den Vordruck zur Ergänzung der Haftliste verfügen Ihre Auszubildenden.

(5) Statistische Erfassung der Sitzungsstunden

Schließlich ist unbedingt darauf zu achten, dass vom Sitzungsdienst der Terminshandakte beigefügte Formular zur Erfassung der Sitzungsstunden auch in Fortsetzungsterminen für jeden Sitzungstag gesondert auszufüllen.

(6) Muster eines Terminsvermerks

Hauptverhandlung am 28.04.20, 9.00 Uhr, Saal A 700 Referendar(in) ja nein
 vor dem Landgericht Berlin vor dem Amtsgericht Tiergarten
Sitzungsvertreter: Ref. Müller Tel. App. 3518
Ausbilderin bei Referendar: STA'in Lenz **Vorsitzender: RiAG Schmitz**

Terminsvermerk

(auch zur Vermögensabschöpfung/ Einziehung gem. §§73ff., 74ff. StGB und Verfahren gem. §§ 421, 423, 425 StPO)
gegen Mustermann

A. Zur Hauptsache

Der Angeklagte hat die Tat zu 3. bestritten. Die Zeugin POK'in Wiese fehlte entschuldigt. Da der Angeklagte ohne ihre Aussage der Tat zu 3. nicht überführt werden konnte und die insoweit zu erwartende Strafe nicht beträchtlich ins Gewicht fallen würde, erfolgte auf meinen Antrag eine (Teil-)Einstellung des Verfahrens gemäß § 154 Abs. 2 StPO im Hinblick auf die im Übrigen zu erwartende Verurteilung.

B. Antrag (auch ggf. zur Vermögensabschöpfung)

Entscheidung

90 Tagessätze zu je 15,- Euro für die Tat zu 1. 11 Monate für die Tat zu 2. Gesamtfreiheitsstrafe: 1 Jahr	n. A.
Einziehung von 100,- Euro als Wertersatz	n. A.
Strafaussetzung zur Bewährung	n. A.
Bewährungszeit zwei Jahre	Bewährungszeit drei Jahre
Auflage, 100 Stunden gemeinnütziger Arbeit zu leisten	300 Stunden gemeinnütziger Arbeit
Aufhebung des Haftbefehls	n. A.

MESTA-Erledigungskennziffer:

- | | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Aufhebung des HB/UnterbringungsB, D 3.2.2 erledigt | <input type="checkbox"/> Urteil (Unterbringung) rechtskräftig, allseitiger Rechtsmittelverzicht am heutigen Tage |
| <input checked="" type="checkbox"/> Entlassungsanordnung erteilt bzw. | <input checked="" type="checkbox"/> Haft erledigt (Verfügung gesondert) |
| <input type="checkbox"/> Löschung der Überhaftnotierung veranlasst | <input checked="" type="checkbox"/> Vordruck D 3.9.1 / D 15.5.1 abgesandt |
| <input type="checkbox"/> Aufhebung des Haftverschonungsbeschlusses | Rechtsmittel wird empfohlen |
| <input type="checkbox"/> PolAbschnitt _____ förmlich benachrichtigt | <input type="checkbox"/> ja (sofortige Vorlage bei HAL) |
| <input type="checkbox"/> PolAbschnitt schriftlich mit D 3.3 benachrichtigt | <input checked="" type="checkbox"/> nein (bei Unterbringung und Rechtsmittelverzicht siehe oben) |
| <input type="checkbox"/> Berufung in einer Haftsache der Anwaltschaft: Anwaltschaft per E-Mail (Haftkontrolle@aa.berlin.de) über die Haftverhältnisse und den Verfahrensausgang informiert | <input type="checkbox"/> Frau/Herr CV ¹ |
| <input type="checkbox"/> Führerschein-Beschlagnahme aufgehoben | <input checked="" type="checkbox"/> Frau/Herr HAL |
| <input type="checkbox"/> Führerschein ausgehändigt | <input type="checkbox"/> Geschäftsstelle: |
| <input type="checkbox"/> Vordrucke D 5.4.3, D 5.4.4 erledigt | Haftbefehl gemäß § 230 StPO löschen. ² |
| | <input checked="" type="checkbox"/> Frau/Herr AL |

¹ Vorlage nur in Berichtssachen und auf Weisung (z.Z. Verfahren, die in 1. Instanz beim Landgericht anhängig sind).

² Bei Haftbefehlen gemäß §§ 112 StPO, 71, 72 JGG und bei Unterbringungsbefehlen (§ 126a StPO) sind die Hilfsvordrucke D 3.2.2 und D 3.3 zu verwenden.

Bearbeitet und aktualisiert im September 2023 durch:

StA'in Sturm, Abt. 213